S 20587 F

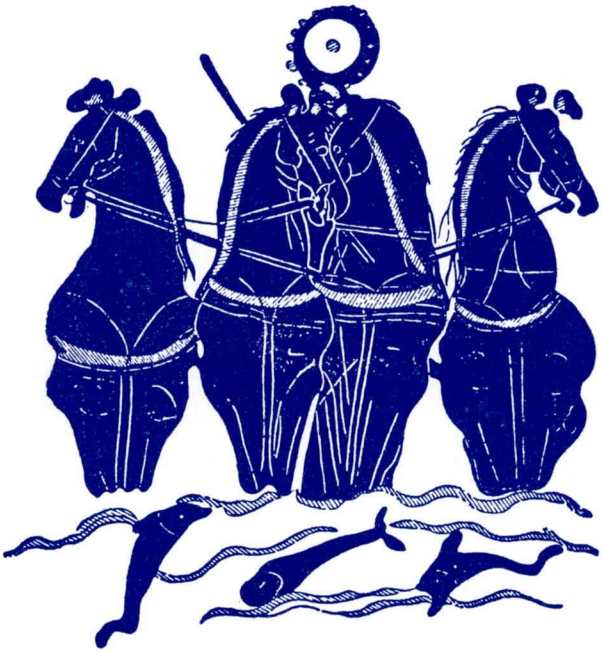

FRAGEN DER FREIHEIT

Bodenrecht

Menschenrechte

Folge 80

Februar 1970

Kein Mensch hat das Land geschaffen. Es ist das ursprüngliche Erbteil des gesamten Menschengeschlechts.

Es ist für niemanden eine Bedrückung, ausgeschlossen zu sein von dem, was andere hervorgebracht haben. Sie waren nicht verpflichtet, es für seinen Gebrauch hervorzubringen, und er verliert nichts dabei, daß er an Dingen keinen Anteil hat, welche sonst überhaupt nicht vorhanden sein würden. Allein es ist eine Bedrückung, auf Erden geboren zu werden, und alle Gaben der Natur schon vorher in ausschließlichen Besitz genommen und keinen Raum für den neuen Ankömmling freigelassen zu finden. –

John Stuart Mill

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 80

Februar 1970

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung durch Lothar Vogel
Postverlagsort: 65 Mainz

INHALTSÜBERSICHT

Ota Šik

Offener Brief an die Prager Führung 3

Herbert K. R. Müller

Das ungelöste Bodenproblem als Störungsfaktor in der Sozial- und Wirtschaftsordnung 9

Lothar Vogel

Zum Schicksal Biafras 33
Weltmächte gegen Völkerrechte

Zeitkommentare

Jobst von Heynitz

Zum Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes . . . 40
Ein Beitrag zu einem neuen Bodenrecht

Ankündigungen und Berichte

Freie Gesellschaft ohne Kapitalismus 47
Die Persönlichkeitsautonomie als Sozialprinzip

Herbert Spies

Bericht über das Kolloquium vom 1.–3. Januar 1970 . 52

Gawan Vogel

Bericht der Arbeitsgruppe „Wirtschaft" des Seminars für freiheitliche Ordnung an der Universität Frankfurt/Main 54

Diederich Römheld

Zahlen aus der Volkswirtschaft 55

Schweizerischer Studienkreis für freiheitliche Ordnung

Das Bodenproblem 56

Offener Brief Ota Ŝiks an die Prager Führung

Der in der Schweiz im Exil lebende tschechoslowakische Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspolitiker Professor Ota Ŝik hat an das Präsidium des Zentralkomitee der tschechoslowakischen KP folgendes Schreiben gerichtet:

Ihr seid heute – mit Zustimmung der entscheidenden fremden Macht – die politischen Repräsentanten der CSSR. Allen Euren politischen Gegnern habt Ihr es unmöglich gemacht, daß sie sich gegen Attacken und falsche Beschuldigungen zur Wehr setzen können; sie sind heute nicht mehr in der Lage, gegen die offizielle und allein zugelassene offizielle Meinung im Lande aufzutreten, die in den öffentlichen Erklärungen enthaltenen zahlreichen Unwahrheiten zu enthüllen.

35 Jahre lang war ich Mitglied der kommunistischen Bewegung; ich bin nun eines der zahlreichen Opfer der gegenwärtigen reaktionären politischen Entwicklung in unserem Lande geworden. Ich betrachte es als meine *Pflicht*, noch einmal vor dem Antlitz der ganzen Welt, im Namen aller jener Menschen, welche für ihr progressives und reformistisches Bestreben in der CSSR heute verfolgt werden, und besonders im Namen des ganzen *Volkes*, welches in seinem Lande wirtschaftlich und moralisch schwer zu leiden hat und sich nicht mehr frei äußern kann, zu protestieren.

Ihr bezeichnet die reformistische Bewegung, welche von den fortschrittlichsten und ehrlichsten Mitgliedern der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei geführt wurde, als opportunistische und konterrevolutionäre Aufwiegelung. Die Repräsentanten dieser Bewegung, welche so eng mit dem Denken und Fühlen des Volkes verbunden waren, bezichtigt Ihr antisozialistischer Absichten. Der Gipfel der Diffamierung ist jedoch darin zu sehen, daß nun die Schuld an der heutigen schrecklichen Wirtschaftslage in der CSSR den Wirtschaftsreformern in die Schuhe geschoben wird.

Müssen Schuldige gefunden werden? Kurz nach der Intervention im August bin ich freiwillig und im Einverständnis mit Freunden im Ausland geblieben, um durch meine Person nicht zum Hindernis der sogenannten „Normalisierungsbestrebungen" zu werden. Heute ist es aber bereits zu offensichtlich, daß es nicht um die Opferung einiger Personen im Interesse unserer Nationen geht, sondern um die Opferung unseres Volkes dem Interesse und dem Willen einer fremden Macht. Alle Phrasen über Sozialismus und Internationalismus können nichts an dieser Tatsache ändern. Ein wirklich sozialistisches und humanes Interesse ist schon längst einem Großmachtinteresse und dem Interesse kleiner regierender Gruppen gewichen.

Das sozialistische Grundziel war die allseitige Befreiung der arbeitenden Menschen, ihre Befreiung nicht nur von wirtschaftlichen Entbehrungen und von Ausbeutungen, sondern auch von politischer Unterdrückung und Entfremdung. Es sollten gesellschaftliche Bedingungen geschaffen werden, die eine rasche Entfaltung der Produktionskräfte garantiert hätten und auf deren Grundlage

ein kultureller und humaner Aufschwung des ganzen Volkes möglich gewesen wäre. Früher haben die meisten von Euch eingestanden, daß ein solcher Aufschwung mit der alten und heute wieder praktizierten *Form* der sozialistischen Verhältnisse nicht erreicht werden kann. Es ist evident, daß dies im Rahmen des gegebenen Systems der Leitung, der Impulse und der Organisation der Produktion, beim gegebenen Mechanismus der Auswahl und Vorbereitung der leitenden wirtschaftlichen und politischen Kader, bei der Nichtexistenz von Effektivitätskriterien der wirtschaftlichen Tätigkeit, bei der Beseitigung jeder technischen und qualitativen Initiative, der ökonomischen Selbständigkeit und unternehmerischen Rolle der Betriebe nicht möglich ist. Ihr habt einst anerkannt, daß sich die Reform nicht auf eine bloße Verbesserung des zentralen Planungssystems oder allein auf einen Austausch von Staatsfunktionären begrenzen dürfe, sondern daß grundlegende *Änderungen* des ökonomischen und politischen Systems, unter Beibehaltung seines sozialistischen Charakters, unerläßlich seien.

Heute gebärdet Ihr Euch, als hättet Ihr niemals diesem Grundgedanken der ökonomischen Reform zugestimmt und als wären umfassende Reformen gar nicht vorbereitet gewesen. Ihr versucht heute, die jahrelang innerhalb der Partei und in der Öffentlichkeit geführte Diskussion, an der Hunderte der besten Köpfe unserer Wissenschaft und Praxis teilnahmen, einfach zu negieren. Ihr seid wieder zu jener primitiven Argumentation zurückgekehrt, deren sich unter dem Drucke der Analysen und wissenschaftlichen Beweise nicht einmal mehr Novotny bediente.

Ihr versucht den Eindruck zu erwecken, als würde es genügen, lediglich die Leitung der Betriebe zu verbessern und die Arbeitsdisziplin zu heben, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Ihr verschweigt aber, daß man ohne Schaffung eines wirklichen ökonomischen Interesses der Betriebe weder ihre Leitung noch die Arbeitsdisziplin verbessern kann. Die Leitung der Betriebe hängt nicht nur von der Auswahl und den Fähigkeiten der leitenden Personen ab, sondern vor allem von der Beschaffenheit der ökonomischen Bedingungen, unter denen die leitende Tätigkeit sich entfaltet. Ihr übergeht die Tatsache, daß mit der Reform diese Bedingungen geschaffen werden sollten, um damit die bisherige Art und Weise der Leitung, bei welcher nur quantitative, uneffektive und sehr oft formelle Ziele verfolgt wurden, zu überwinden. Wenn Ihr heute wieder glaubt, eine solche Änderung nur mit dem politischen Appell, mit der Mobilisation der politischen Kräfte und starken Worten erreichen zu können, also ohne Änderung der ökonomischen Bedingungen, so kann Euch niemand diesen Glauben abnehmen. Ihr könnt Euch aber nicht einer ungeheuren Verantwortung für alle wirtschaftlichen *Verluste* entledigen, die dieser Glaube hervorrufen wird.

Ihr wiederholt immer wieder, daß für die Realisation der ökonomischen Reform nichts Konkretes vorbereitet war. Ihr ruft nach „seriösen" marxistischen Analysen des tatsächlichen wirtschaftlichen Zustandes und der Ursachen der Mißerfolge. Dem Volke habt Ihr aber noch nicht gesagt, was nach Eurer Meinung an der mehr als 100seitigen Analyse falsch war, welche ein Kollektiv unserer besten Wirtschaftsexperten im Sommer 1968 im Auftrage der Regierung

ausarbeitete und weshalb dieses Dokument vor der Öffentlichkeit verheimlicht wird. Ebensowenig habt Ihr gesagt, was an den umfangreichen Materialien, mit denen die Reform vorbereitet wurde, nicht richtig war. Auch wenn diese umfangreichen Regierungsmaterialien früher aus begreiflichen Gründen nicht veröffentlicht werden konnten, so könnt Ihr aber heute ihre Existenz nicht bestreiten. Wenn Ihr mir ermöglicht, die Analyse und die wirtschaftspolitischen Vorschläge in der tschechoslowakischen Presse zu veröffentlichen, so bin ich sofort bereit, dies zu tun.

Husak spricht ständig von der Bedeutung der marxistischen Theorie, um die wissenschaftliche Begründung des Sozialismus zu betonen; er ignoriert aber die Notwendigkeit einer *dauernden* wissenschaftlichen Erforschung der Volkswirtschaft, was ohne Benützung der modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht möglich ist. Die Wirtschaftswissenschaft hat Husak nie besonders interessiert; trotzdem kann er sich heute, als erster politischer Repräsentant, nicht erlauben, die ungeheure Anstrengung einer großen Anzahl inländischer und ausländischer Ökonomen zu bagatellisieren. Es handelt sich nicht um so einfache Probleme, wie das Husak heute dem Volk vorzugaukeln versucht.

Alle oberflächlichen Argumente gegen die Ausnützung des Marktes im Sozialismus, die von Novotny jahrelang verwendet wurden, wiederholt Ihr jetzt und womöglich in noch primitiverer Weise. Die Funktion des Marktes konnte bei uns noch gar nicht praktiziert werden, und die Wirtschaftsmängel sind ein potenziertes Resultat der jahrzehntelangen administrativen und bürokratischen Leitungsmethoden, durch die der Markt praktisch liquidiert wurde. Die riesigen wirtschaftlichen Verluste, die dadurch entstanden sind, daß die Betriebe jahrelang nicht im Einklang mit der Nachfrage produziert haben, daß sie nicht durch die Konkurrenz zu Qualitätsverbesserungen, zu Erfindungen, zu technischen Fortschritten, zu flexiblen Strukturänderungen, zur effektivsten Ausnützung der Produktionsfaktoren usw. gezwungen wurden, interessieren Euch allem Anschein nach überhaupt nicht. Oder glaubt Ihr, daß Ihr die notwendigen Änderungen durch politische Beschlüsse und Aufrufe, wie das Novotny 15 Jahre lang getan hat, verwirklichen könnt?

Wo der Markt nicht funktioniert, wo keine ökonomischen Kriterien existieren, kann ein planendes und leitendes Organ die effektivste Produktionsstruktur nicht einmal erkennen, geschweige denn perspektiv sichern. Es ist niederschmetternd, zu beobachten, wie ein jahrelanges intensives Bemühen, die Grundursachen der ständig steigenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufzudecken, durch einen brutalen, politischen Eingriff liquidiert worden ist. Und es ist deprimierend, wenn Menschen, welche sehr gut wissen, wie das Novotny-Regime die Entwicklung einer jeden ökonomischen Erkenntnis und besonders die Realisation aller neuen Ideen und Reformvorschläge unterdrückt hat, versuchen, heute die Reformer für die katastrophale Wirtschaftssituation verantwortlich zu machen, nur um den erzwungenen politischen Vorgang gegen sie zu rechtfertigen.

Es ist nichts Neues in der Geschichte, wenn sich Politiker von allem abwenden, was sie einst unterstützten, wenn sie ehemalige Mitkämpfer opfern und

ihre Tätigkeit verurteilen, nur um die eigene Machtposition zu retten. Es ist aber bedrückend, zu registrieren, daß diejenigen Leute, die früher selbst politisch verfolgt und diskriminiert wurden, sich nun zu den Hauptstützen eines Systems durchlaviert haben, das sie früher selbst verfolgte.

Die Wiederbesetzung aller wichtigen Macht- und ideologischen Positionen durch reaktionäre und konservative Personen sowie die Beseitigung der progressiv denkenden Menschen aus allen Funktionen in der CSSR werden zu einem Grundhindernis jeglicher Änderungen der absolut überlebten Formen der sozialistischen Gesellschaft werden. In der Presse der CSSR haben jetzt oberflächliche Propagandisten das Wort, welche sich in den Frühlingsmonaten des Jahres 1968 nicht getrauten, einen einzigen polemischen Artikel zu schreiben, obwohl die Möglichkeit zur Kritik der Reformen bestand. Eine Ideologie aber, die die öffentliche Auseinandersetzung und die Konfrontation mit der Wirklichkeit fürchtet, hat nichts mit dem wissenschaftlichen Sozialismus gemeinsam; sie kann denkende Menschen nicht mehr gewinnen.

Euer unablässiges Betonen, daß niemand wegen seiner politischen Ansichten und seiner Gesinnung verhaftet und verurteilt wurde, klingt wie ein Hohn. Genügt es nicht schon, daß die ehrlichsten und rechtschaffensten Kommunisten, denen es nicht um ihre Karriere ging, sondern in erster Linie darum, der sozialistischen Gesellschaft und dem Volke zu helfen, aus ihren Arbeitsstätten und aus den politischen Stellungen verjagt wurden? Ihre Aburteilung in manipulierten Prozessen wäre der Höhepunkt dieser antihumanen politischen Entwicklung und der letzte Ausdruck ihres reaktionären Wesens.

Ihr könnt noch so laut verkünden, daß Ihr Euch damit nur von antisozialistischen und opportunistischen Elementen befreien wollt, um den Sozialismus zu retten; nie könnt Ihr jedoch die tschechischen und slowakischen Nationen, noch weniger die Weltöffentlichkeit, von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen. Es ist eine zu alte Taktik. Sobald Ideen in der sozialistischen Gesellschaft auftreten, welche ihre Verbesserung und Modernisierung postulieren, aber dabei die subjektiven Interessen der Machthaber gefährden könnten, wird sofort der Vorwurf des Antisozialismus und der Konterrevolution erhoben. Diese Taktik rechnet damit, daß die Betroffenen gegenüber der Macht, gegenüber der lauten und stetig wiederholten Propaganda von der konterrevolutionären Gefahr, gegenüber den ökonomischen und gewaltmäßigen Repressalien nie genug Verteidigungsmittel und Kräfte haben.

Ein Opportunist war schon immer jener, der die wirklichen Lebensinteressen der Werktätigen seiner politischen Karriere und den Wünschen der Mächtigen geopfert hat. Ein jeder von den heute verfolgten tschechischen und slowakischen Intellektuellen hätte in den ehemaligen politischen Verhältnissen eine persönlich vorteilhafte Stellung und auch eine politische Karriere erlangen können, wenn es ihm allein darum gegangen wäre; es hätte genügt, trotz dem bestehenden Unrecht in der Gesellschaft zu schweigen, konform sich den Wünschen der Mächtigen anzupassen und im rechten Augenblick verläßlich zu dienen. Daß der Großteil sich nie dem Regime von Novotny angepaßt hat, sondern im Gegenteil lange Jahre hindurch die Unzufriedenheit des Volkes zum Aus-

druck brachte und nicht aufhörte, sich im Kampfe für die heranreifenden Reformen der Gesellschaft zu engagieren, zeugt davon, daß es alles andere als Opportunisten waren; sie gaben sich nicht einfach mit einem Personenwechsel zufrieden, sondern kämpften um die völlige Beseitigung der Ursachen, das heißt der alten ökonomischen und politischen Bedingungen. Gerade sie waren die progressivsten Kämpfer für die Interessen der Arbeiter und aller Werktätigen in unserer Gesellschaft.

Ihr könnt heute Hunderte und Tausende dieser progressivsten Menschen beseitigen, *zum Schweigen bringen und schikanieren; nie wird es Euch gelingen,* sie zu Feinden des Volkes zu machen. Ihr könnt Personen, welche es ablehnten, einem antihumanen und undemokratischen Regime zu dienen, schmähen, beschmutzen und verleumden – unsere Nationen werden ihre Namen nicht vergessen. Ihr könnt das alte überlebte System, mit welchen Mitteln auch immer, machtmäßig festigen, es wird Euch nicht gelingen, immer größere wirtschaftliche Verluste und ein immer größeres Zurückbleiben der tschechoslowakischen gegenüber der westlichen Wirtschaft zu verhindern. In der Politik kann man leider die halsbrecherischsten Wendungen vollführen, besonders wenn sie von der notwendigen Macht unterstützt werden. Sind sie aber gegen die gesetzmäßige ökonomische Entwicklung gerichtet, so wirkt sich das auf das Lebensniveau des Volkes negativ aus. Da aber heute das sozialistische ökonomische System, ohne grundlegende Änderungen, nicht eine höhere Produktivität, Effektivität und ökonomische Kraft als der Kapitalismus erreichen kann, wird ein jeder, der sich gegen diese Änderungen zur Wehr setzt, zum Verräter der sozialistischen Ideen und Ziele; er wird von der Geschichte gerichtet werden.

Worin liegt der Wert des Respektierens der Realität, wenn es sich dabei allein um ein Unterwerfen unter die gegebenen Machtverhältnisse handelt, wobei die Notwendigkeit von grundlegenden ökonomischen Reformen völlig ignoriert wird und das erzwungene Aufgeben der unumgänglichen Reformen dem Volke als die „Rettung" des Sozialismus präsentiert wird? Etwas anderes wäre die passive Akzeptierung der Machtverhältnisse; dies im Gegensatz zur aktiven Diskreditierung der großen und humanen sozialistischen Ideen durch eine Propaganda, die alle menschlichen Werte mißachtet und vor keiner Lüge und Demagogie zurückschreckt. Die Politiker, welche versuchen, den progressiven Geist und die ethische Kraft unserer Völker zu ersticken, erleichtern zwar die Aufgabe der Invasoren; aber das Denken und Fühlen des Volkes können sie nicht ändern. Die Quantität der propagandistischen Artikel kann die Wahrhaftigkeit auf die Dauer nicht überspielen.

Auch wenn die Welt unter dem Druck der gegenwärtigen Machtverhältnisse gezwungen wird, zur Tagesordnung überzugehen und die verheißungsvolle tschechoslowakische Entwicklung vorübergehend zu „vergessen", werden die großen Ideen, welche unser Volk inspiriert haben, nie mehr aus seinem Bewußtsein verschwinden. Die Kräfte der Befreiung der Tschechoslowakei sind im Wachsen begriffen. Noch so starke Diktaturen, von welchen Ideologien und Machtmechanismen sie auch immer getragen werden, sind, wenn sie sich als Hindernis der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Nationen darstellen, beseitigt

worden. Die ökonomische Notwendigkeit wird sich früher oder später durchsetzen, und auch die entsprechenden politischen Änderungen werden sich im Sinne des tschechoslowakischen Frühlings in allen sozialistischen Ländern Bahn brechen. Dann werden alle Menschen rehabilitiert, welche in der heutigen Tschechoslowakei Verfolgungen ausgesetzt sind; die Ideen, für welche sie gekämpft haben, werden neu aufleben und realisiert. Dann endlich werden Bedingungen entstehen, die den lange ersehnten, freien, sozialistischen, demokratischen und humanen Aufschwung unserer Völker garantieren, für den sich ihre besten Söhne und Repräsentanten in diesem Jahrhundert eingesetzt haben.

Ota Sik

Das ungelöste Bodenproblem als Störungsfaktor in der Sozial- und Wirtschaftsordnung*

Herbert K. R. Müller

Vortrag, gehalten auf der 23. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung am 7. August 1969, in Herrsching am Ammersee.

Gemeineigentum als natürliches Bodenrecht

Der Schöpfer unserer Erde hat Land und Meer und Luft und Sonne unzweifelhaft nicht nur für eine bevorzugte Schicht von Menschen, sondern zur gemeinsamen Nutzung für alle Menschen geschaffen. Es kann von der Schöpfung nicht hergeleitet werden, daß sich einzelne Menschen durch Aneignung des Bodens ein Monopol verschaffen und daß alle übrigen Bewohner der Erde auf die Nutzung des zu ihrem Leben unabdingbar notwendigen Bodens verzichten sollen.

Ohne Boden kann kein Mensch leben. Das Recht auf gemeinsame Nutzung des Bodens ist daher ein umstößliches *Menschrecht*, d.h. das Recht des Menschen auf Leben schlechthin. Wird dieses Menschenrecht mißachtet, indem anstelle von Gemeineigentum ein privates Eigentumsrecht am Boden zugelassen wird, so wird damit für alle Zeiten ein *Monopol* für alle Bodeneigentümer geschaffen, die die Mitbenutzung des Bodens durch andere Menschen nur gegen Zahlung eines unverdienten Monopolgewinnes gestatten.

Mit vollem Recht hatte deshalb schon John Stuard *Mill* in seinen „Grundsätzen der politischen Ökonomie (Buch II, Kapitel II)" ausdrücklich zwischen dem Boden und den durch Arbeit entstandenen Wirtschaftsgütern unterschieden. „Selbstverständlich", so sagt er, „muß allen Menschen dasjenige gesichert werden, was sie durch ihre Arbeit hervorgebracht haben. Dieses Prinzip kann jedoch keine Anwendung auf dasjenige finden, was nicht der Ertrag der Arbeit ist, nämlich der Grund und Boden und das rohe Material der Erde." „Zwischen dem Boden und dem Eigentum an den eigentlichen Arbeitsprodukten", so sagte er weiter, „besteht ein tiefgreifender Unterschied. Während das Eigentumsrecht an den Produkten menschlicher Arbeit unverletzlich und unbedingt sein soll, ist es der Gipfel der Ungerechtigkeit, den Grund und Boden nur einigen wenigen als eigenmächtiges Privilegium zu überlassen."

Noch radikaler und dennoch zutreffend hat sich bereits 1841 im „Nothern Star" der Engländer *O'Brien* ausgesprochen. Was er damals sagte, trifft heute haargenau auf viele unterentwickelte Länder zu, in denen die Mehrheit der Men-

*) Als Sonderdruck erhältlich bei Seminar für freiheitliche Ordnung, 6554 Meisenheim, Herzog-Wolfgang Str. 13 b.

schen von sagenhaft reichen Großgrundbesitzern schamlos ausgebeutet wird. Wörtlich sagte O'Brien: „Laßt Ihr einmal zu, daß der Boden eines Landes, den Gott für alle seine Einwohner geschaffen hat, aufgekauft oder von irgendeiner Sondergemeinschaft irgendeiner Generation usurpiert werde, so ist in dem Augenblick Euer Gemeinwesen in Tyrannen und Sklaven geteilt, in Schelme, welche für keinen arbeiten wollen und in Lasttiere, welche für jeden arbeiten müssen."

In ähnlicher Weise hatte sich übrigens bereits Rousseau (Discours sur l'origine de l'inégalité) geäußert. „Der erste", so sagte er, „welcher ein Stück Feld einzäunte und zu den anderen sagte: „Das ist mein" und Leute fand, die – leichtgläubig genug – ihm das glaubten, war der wahre Stifter der bürgerlichen Gesellschaft. Wieviel Laster, wieviel Kriege, wieviel Elend hätte der dem Menschengeschlecht erspart, der den Zaun wieder eingerissen, den Graben wieder ausgefüllt und zu den anderen dann gesagt hätte: „Glaubt diesem Betrüger nicht. Ihr seid verloren, wenn Ihr vergeßt, daß die Erde keinem allein, die Früchte aber allen gehören."

Schon die Bibel verneinte das Privateigentum am Grund und Boden. Die Menschen sollten nach ihr nicht Eigentümer des Bodens sein und nicht mit ihm Schacher treiben können. Sie sollten sich den Boden, der allen Menschen gemeinsam dienen soll, nur ausleihen können. Wörtlich heißt es deshalb im 3. Buch Moses 25: „Mein ist das Land, spricht der Herr, darum sollt ihr die Erde nicht verkaufen ewiglich, seid ihr doch Fremde und Lehensträger von mir".

Bis zum Mittelalter entsprach das Bodenrecht in vielen Ländern auch dem Sinne der Bibel. Sowohl nach der alttestamentarischen jüdischen Volkswirtschaftslehre als auch nach germanischer Volksanschauung war der Boden seinem Wesen nach Gemeineigentum. Aber auch von den ersten christlichen Kirchenvätern sowie im Feudalsystem der mittelalterlichen Zeit wurde streng unterschieden zwischen dem Eigentum am *Boden* und *anderen Gütern.* Jedes durch Menschenhand geschaffene Gut durfte selbstverständlich Eigentum des einzelnen sein, nicht aber der Grund und Boden, der als urgeschichtliche Erscheinung von allgemeiner Verbreitung vom Individualeigentum ausgeschlossen war. Beispiele des Gemeineigentums aus ältester Zeit sind die Feldgemeinschaften der nordischen Völker, die russischen Dorfgemeinschaften, die südslavischen Hauskommunen und die deutschen Markgenossenschaften. Reste des ursprünglichen Gemeineigentums haben sich in der heute teilweise noch bestehenden *Allmende-Verfassung* erhalten.

Solange es Gemeineigentum am Boden gab, konnte es natürlich keine Baulandspekulation geben. Das Gemeineigentum verhinderte auch, daß der landwirtschaftliche Boden Gegenstand der Erpressung und Ausbeutung wurde. Das Gemeineigentum am Boden, d.h. das göttliche und natürliche Bodenrecht, nach welchem der Mensch nur Lehensträger und nicht Eigentümer sein sollte, wurde

jedoch im Mittelalter allmählich aufgegeben und durch das römische Recht ersetzt. Anstelle des Gemeineigentums trat das Privateigentum.

Gewaltanwendung

Der Übergang vom Gemeineigentum zum Privateigentum vollzog sich insbesondere in den landwirtschaftlichen Gebieten durch Anwendung von Gewalt. So leiteten z.B. die ostelbischen Junker im 16. Jahrhundert mit Hilfe feiler Juristen aus der mittelalterlichen Grundherrschaft die Vorwände her, unter denen sie die Bauern von ihren Schollen vertrieben. Die Allmendeverfassung wurde von ihnen aufgehoben. Das Gemeineigentum an Wald, Acker und Weide rissen die Junker an sich, um eine für einen landwirtschaftlichen Großbetrieb genügende Fläche zu gewinnen.

Noch unbekümmerter gegenüber den Bauern verhielten sich die englischen Feudalherren. Schon im 13. Jahrhundert begann dort der Landadel das Land, das bis dahin als Allmende gegolten hatte, einfach zu beschlagnahmen und mit Hecken einzuhegen. Das beschlagnahmte Land wurde in Schäfereien verwandelt, weil damals die Schafzucht zu einem besonders gewinnbringenden Geschäft geworden war. Bis zum 16. Jahrhundert hatten die Lords – unter ihnen sogar Äbte – also unzweifelhaft fromme Männer – es fertig gebracht, *neun Zehntel* aller Bauern vom Hofe zu jagen und Häuser und ganze Dörfer abzureißen. Nur die Kirchen verschonten sie, um aus ihnen Stallungen für ihre Hammel zu machen.

Selbst in unseren Tagen sind in unterentwickelten Ländern, in denen noch Reste von Gemeineigentum vorhanden waren, Aktionen eingeleitet worden, um den Boden in Privateigentum zu überführen. Ein Beispiel dafür ist die Tragödie, die sich erst vor wenigen Jahren in *Brasilien*[1] zugetragen hat. Dort befinden sich nämlich Gebiete, die nach der brasilianischen Verfassung unverkäuflich sind und auf ewige Zeiten den Indios gehören.

Die von der brasilianischen Regierung unterhaltene Rondon-Truppe, deren eigentliche Aufgabe sein soll, die Indios zu schützen, hat sich unter der Komplicenschaft eines ehemaligen Staatsministers und eines Gouverneurs daran gemacht, die Indios systematisch auszurotten und deren Land – d.h. Wald mit reichen Holzbeständen und fruchtbares Ackerland – zahlungskräftigen Großgrundbesitzern Brasiliens zuzuschanzen.

Die Rondonschutztruppe kam zu den Indios angeblich als Freund. Sie verteilte im Bundesstaat Mata Grosso Zuckerstücke als Gastgeschenk, die mit Arsen getränkt waren und im Staat Bahia impften sie 2 Stämme gegen Pocken, wobei nur wenige die künstliche Seuche überlebten. In Paraná banden sie die Indios an Marterpfähle, bis diese auf ihre Landrechte verzichteten. So und in ähnli-

1) „Spiegel" 1968, S. 144.

cher Weise brachten sie überall Tod und Verderben. Von 90 000 Indios wurden 70 000 getötet oder tief ins Innere des Landes verdrängt. Dabei wurden 42 Stämme der Indios vollständig ausgerottet. Erst vor etwa 1 1/2 Jahr wurde die Rondontruppe vom Staatspräsidenten aufgelöst und ein Strafverfahren eingeleitet, das wahrscheinlich im Sande verlaufen wird.

Alle diese Tatsachen sollte jedermann wissen, um daraus zu erkennen, unter welchen frevelhaften und grausamen Umständen das heutige Bodenrecht in Europa bereits vor einigen Jahrhunderten zustande gekommen ist und wie selbst in unseren Tage in den unterentwickelten Ländern die Reste von Gemeineigentum in Privateigentum umgewandelt werden, in jenes Privateigentum am Boden, das bei uns von vielen Leuten inzwischen heilig gesprochen wurde.

Die schädlichen Folgen der zwangsweisen Eingriffe in die naturrechtliche Konstruktion des früheren Bodenrechts sind zudem überall in der Welt zu Störungsfaktoren der Wirtschafts- und Sozialordnung geworden, und zwar in den Industrieländern, insbesondere auf dem *Baulandsektor* und in den Ländern der 3. Welt durch erpresserische Ausbeutung der Menschen auf dem *landwirtschaftlichen Sektor.*

Der Boden, der nur einmal vorhanden ist und nicht wie jedes andere durch menschliche Arbeit hergestellte Gut produziert werden kann, wurde in den unterentwickelten Ländern zum gefährlichsten Ausbeutungsobjekt der Großgrundbesitzer und Feudalherren gegenüber den zur Erhaltung ihres Lebens vom Boden abhängigen landlosen Menschen und er wurde in den Industrieländern zum gefürchtetsten Spekulationsobjekt gegenüber der Allgemeinheit.

Ich habe mich in meinen bisherigen Bodenrechtsvorträgen, die ich in den letzten Jahren an dieser Stelle gehalten habe, in erster Linie mit den hohen unverdienten Bodenmonopolgewinnen befaßt, die in unserem eigenen Lande und in anderen Industriestaaten den privaten Bodeneigentümern durch unser heutiges Bodenrecht mühelos in den Schoß gefallen sind[2]. Heute möchte ich mich zunächst den katastrophalen Folgen zuwenden, die das in den unterentwickelten Ländern herrschende Bodenunrecht für die dort lebenden landlosen Menschen hervorgerufen hat und darüber hinaus auch auf die gesamte westliche Welt noch heraufbeschwören wird, wenn nicht neben einer noch größeren finanziellen Hilfe für die unterentwickelten Länder überall schnellstens eine umfassende Bodenreform durchgeführt wird.

Das Bodenunrecht in den unterentwickelten Ländern

In nahezu allen unterentwickelten Ländern Asiens, Afrikas und Lateinamerikas befindet sich der überwiegende Teil des Bodens in den Händen einer relativ sehr kleinen Zahl von Feudalherren. Beispiele aus Lateinamerika: In Peru

2 siehe „Fragen der Freiheit" Folgen 51, 52/53, 54/55, 64/65, 72.

verfügen 2 % aller privaten Bodeneigentümer über 70 % der gesamten Bodenfläche. In Argentinien gehört ein Drittel des Landes Farmern mit über 4000 ha. Die Eigentümer dieser Farmen machen aber nur 1/2 % der Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben aus. In Guatemala gehören 72 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche 2 % der Grundeigentümer. In Mexiko verfügen 1 1/2 % der Landeigentümer über 81 % der Bodenfläche. In Brasilien kontrollieren 1 % der Eigentümer 50 % der Landflächen. In Chile sind es 8 % Bodeneigentümer denen 90 % des Bodens gehört. Ähnlich ist es in den übrigen lateinamerikanischen Ländern.

In Afrika sieht es nicht viel anders aus. In Äthopien verfügen z.B. die adligen Familien über die Hälfte und die koptische Kirche über 1/3 des Landes. Noch immer besitzen nur 5 % der Bevölkerung den gesamten Boden Äthopiens. In Indien gehört der Boden in den meisten Dörfern ausnahmslos den oberen Kasten, deren Religion jede körperliche Arbeit verbietet. Hunderte von Millionen kleiner Pächter bearbeiten hier den Boden der Feudalherren, die nur 4 % der Bevölkerung ausmachen und denen der Boden als Quelle arbeitslosen Einkommens dient. Auch in einem europäischen Land, nämlich in Spanien verfügt eine kleine Schar von nur 2/3 % der Landeigentümer über 60 % der Bodenfläche.

Unmenschliche Ausbeutung

Fast überall in den unterentwickelten Ländern gehört also der überwiegende Teil des vorhandenen Bodens einer kleinen Schicht meist märchenhaft reicher Feudalherren. Viele von ihnen verfügen über Bodeneigentum in Größe bundesdeutscher Länder. Die Oligarchie dieser Großgrundbesitzer hält die landlose Bevölkerung, die auf die Nutzung des Bodens zur Aufrechterhaltung ihres Lebens angewiesen ist, seit undenklichen Zeiten bis zum heutigen Tag durchweg unter *politischem Druck* in *Abhängigkeit, Unwissenheit* und *Analphabetentum.* Obwohl in vielen Ländern Lateinamerikas der größte Teil des bebaubaren Bodens ungenutzt bleibt, wird den landhungrigen Massen der freie Zugang zu diesem Boden von den privaten Bodeneigentümern, den Großgrundbesitzern, verwehrt.

Das Millionenheer der landlosen Bevölkerung, dessen Leben davon abhängt, daß ihm zur eigenen Nahrungsversorgung von den Großgrundbesitzern eine bescheidene Landfläche überlassen wird, wird von diesen in erpresserischer Weise maßlos ausgebeutet. So kommt es, daß unter rücksichtsloser Ausnutzung des Bodenmonopols und der Abhängigkeit der Menschen vom Boden von den armen Pachtbauern von jeher unmenschlich hohe Pachten von 40 % bis 75 % der Ernteerträge gefordert werden.

Wer durch das private Eigentumsrecht von der Nutzung des Bodens ausgeschlossen ist, auch wenn das Land sonst brach liegen würde, muß diese ausbeu-

terischen Pachtsätze akzeptieren, wenn er nicht elendiglich an Hunger zugrunde gehen will.

Dieser brutale Zwang wird durchweg überall ausgeübt, da die Pachtbauern in den Dörfern, in denen sie wohnen, meist nur auf einen *einzigen* Verpächter angewiesen sind, der eine *absolute Monopolstellung* besitzt und davon in der grausamsten Weise Gebrauch macht. Und so kommt es, daß diese Superpachten von jeher widerspruchslos und ergeben hingenommen werden.

Gemessen an den Ernteerträgen sind diese Pachten etwa 7 bis 10 mal so hoch, wie in der Bundesrepublik Deutschland, wo die Landpachten durchweg den erzielbaren Reinerträgen, d.h. der Grundrente entsprechen.

Das Bodenmonopol der Feudalherren als Ursache der Rückständigkeit, der Urarmut und des Hungers in den unterentwickelten Ländern

Die wucherischen Pachtsätze, bei denen den Pachtbauern oft nicht einmal die Hälfte oder gar nur ein Viertel der Ernte verbleibt, sind der Grund dafür, daß in fast allen unterentwickelten Ländern *chronischer Hunger* und eine für unsere Begriffe fast unvorstellbare *Armut* herrscht. Sie sind aber gleichzeitig auch Schuld daran, daß dort heute noch mit den gleichen primitiven Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft gearbeitet werden muß wie vor 8000 Jahren. Von 350 Millionen landwirtschaftlichen Familien der Welt verwenden immer noch 200 Millionen zum Pflügen des Bodens einen hölzernen Haken, der an der Spitze mit Eisen verstärkt ist und den sie – wenn sie nicht über ein mageres Zugtier vergen – sogar mit eigener Kraft durch den Acker ziehen müssen. Aus diesen Grunde konnten die meisten Pachtbauern nur Zwergparzellen in Größe von 1,5 ha bis 5 ha pachten, die sie ohne Zugtier oft nicht einmal voll bewirtschaften können. In Indien, wo das Pachtland durchschnittlich nur 1,5 ha groß ist, reicht der nach Abzug der Pacht verbleibende Ernteertrag gewöhnlich nur für 2 tägliche Mahlzeiten aus.

Die Verwendung des Holzpfluges hat außerdem den Nachteil, daß dieses primitive Gerät den Boden nicht wenden, sondern nur in einer sehr geringen Tiefe aufwühlen kann. Der reiche Alluvialboden, der z.B. in weiten Teilen Indiens vorhanden ist, kann deshalb bei der Bestellung mit dem hölzernen Pflug nicht einmal für bessere Ernten ausgenutzt werden, da die dünne Oberschicht des Bodens durch den hölzernen Pflug nur geritzt wird und dadurch arm an Nährstoffen bleibt.

Es ist daher eine unbestrittene bittere Wahrheit: Hätten die Großgrundbesitzer nicht von jeher die Hälfte bis drei Viertel der Ernten rücksichtslos von den Pachtbauern eingetrieben, dann wäre der Hunger gar nicht erst entstanden und die Bauern hätten schon längst die Möglichkeit gehabt, allmählich das Kapital zur Beschaffung besserer Arbeitsgeräte zu ersparen. Sie hätten durch ra-

tionellere Bewirtschaftung schon längst die Ernten wesentlich steigern und die Mehrerträge zur Ersparnisbildung benutzen können. Dann wäre es möglich gewesen, bessere Arbeitsgeräte zu beschaffen, den Nutzeffekt der menschlichen Arbeit wesentlich zu steigern und bei ständig steigenden Ernten auch Mittel zu beschaffen, um die meist erforderlichen Bewässerungsmaßnahmen und die fehlende Infrastruktur zu ermöglichen sowie schließlich zu zeitgemäßen landwirtschaftlichen Produktionstechniken überzugehen.

So aber sind in weitesten Teilen der dritten Welt als Folge des unnatürlichen Bodenrechts und der Bedrückung der Pachtbauern durch den feudalen Großgrundbesitz die steinzeitlichen Verhältnisse und die Urarmut bis auf den heutigen Tag bestehen geblieben. Denn wo mit dem hölzernen Pflug gearbeitet werden muß, kann aus dem Boden nicht mehr herausgewirtschaftet werden als eine Armut, die sich ständig selbst erneuert.

Das private Bodenrecht als letzte Ursache der Bevölkerungsexplosion und der Hungerkatastrophen

Der durch das unnatürliche Bodenrecht geschaffene Zustand des wirtschaftlichen Elends, der Urarmut und des Hungers hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten als Folge der Anwendung moderner Medizin und Hygiene im erschreckenden Umfange verschärft. Masernimpfungen, Antibiotika, Vernichtung von Moskitos und Bakterien – meist kostenlos aus der westlichen Welt zur Verfügung gestellt – haben bei rapidem Rückgang der Sterblichkeit, aber bei gleichbleibender Geburtenrate zu einem extrem hohen Geburtenüberschuß geführt, dem eine angemessene Steigerung der Erzeugung von Nahrungsmitteln, wie sie durch die Einführung moderner Agrartechnik durchaus möglich gewesen wäre, nicht gegenüber steht.

So ist es zu einer *katastrophalen Bevölkerungsexplosion* in den unterentwickelten Ländern gekommen, die zur Folge hatte, daß nach Studien der UNO-Zentrale für Welternährung heute 2 Milliarden Menschen in der Welt an chronischem Hunger leiden und daß jährlich 25 bis 40 Millionen Menschen – d.h. etwa 100 000 Menschen an einem einzigen Tage – mittelbar oder unmittelbar an Hunger sterben.

Das Tragische aber ist, daß in den unterentwickelten Ländern an eine Geburtenbegrenzung kaum zu denken ist. Es ist dort leichter, Seuchen zu beseitigen als den Fortpflanzungstrieb großer analphabetischer Massen zu dämpfen. Glaube, Unverstand und Tradition haben sich hier als schweres Hemmnis erwiesen. Besonders in den katholischen Ländern Lateinamerikas wird die Geburtenkontrolle, z.B. mit Hilfe der Pille, allein schon durch das Verbot des Papstes behindert, sicher nicht zuletzt zum Vorteil des Großgrundbesitzes, dessen Monopolmacht dadurch nur noch weiter gestärkt wird.

Im übrigen aber darf nicht übersehen werden: Wo chronischer Hunger herrscht und wo den Eltern der neugeborenen Kinder nicht die geringste Ablenkung aus ihrem traurigen Dasein gewährt wird, wenden die Menschen ihre ganze Aufmerksamkeit der einzigen ihnen verbleibenden Zerstreuung und Aktivität zu, die ihnen die Umstände ermöglichen, nämlich der Sexualität. *Nicht der Kinderreichtum schafft also in den unterentwickelten Ländern den Hunger, sondern es ist letztlich die durch das ausbeuterische Pachtwesen hervorgerufene Urarmut, die die Bevölkerungsexplosion mit all ihren erschreckenden Folgen herbeigeführt hat, aber die zugleich die dadurch erforderliche Vermehrung der Nahrungsproduktion unterbindet.*

An der Beseitigung der Urarmut hat jedoch die feudale Oligarchie der Grundeigentümer, die in den meisten unterentwickelten Ländern die politische Führung in Händen hat, nicht das geringste Interesse. Diese Leute wissen sehr wohl, daß nur ein in Analphabetentum und in ewiger Furcht vor dem Hunger gehaltenes Volk schicksalsergeben und unterwürfig im Fatalismus verharrt, dem die Früchte der Zivilisation vorenthalten werden. Sie wissen, daß ein solches Volk viel leichter zu unterdrücken ist und viel brutaler ausgebeutet werden kann, als Menschen, die von der Entwicklung der modernen Technik und Wissenschaft sowie von der ständigen ökonomischen Aufwärtsentwicklung profitieren und sich ihrer sozialen und politischen Bedeutung im Rahmen der Volkswirtschaft immer mehr bewußt werden.

Aus den gleichen Gründen hatten die in viele der heutigen unterentwickelten Länder Asiens und Afrikas eingedrungenen Kolonialmächte in der Regel bewußt die Herrschaft der einheimischen Grundherren weitgehend unangetastet gelassen, ja sogar gestützt. In Lateinamerika arbeiten die Großgrundbesitzer und deren politische Führer noch heute Hand in Hand z.B. mit kapitalistischen Unternehmen der USA. Solange nämlich die Erträge in der Landwirtschaft infolge des ausbeuterischen Pachtsystems und der primitiven Bodenbearbeitungsmethoden so niedrig bleiben und die Urarmut konservieren, können auch die von ausländischen kapitalistischen Unternehmen in neuerrichteten Großplantagen und Bergwerken oder anderswo beschäftigten Arbeitssklaven z.B. in Lateinamerika, ohne Schwierigkeiten zu Löhnen angeworben und ausgebeutet werden, die nicht wesentlich über den lächerlich geringen landwirtschaftlichen Erträgen der Pachtbauern liegen. Die Differenz zwischen diesen niedrigen Löhnen und den um ein Vielfaches höher liegenden Löhnen in den Industrieländern ist der gigantische zusätzliche Profit, der den kapitalistischen Trusts und Konzernen der westlichen Welt unangefochten in die Hände fällt.

Beispiele für Reichtum, Armut und Unterdrückung

Ein Beispiel für viele andere Länder Lateinamerikas, in denen die Verhältnisse ähnlich liegen, ist *Guatemala*, wo die feudalistische Gesellschaftsstruktur

durch USA-Gelder und USA-Gewehre gesichert wird. Hier verdienen 3/4 der Bevölkerung täglich durchschnittlich nur 80 Pfg., d.h. rd. 300 Mark im ganzen Jahr, während z.B. ein nordamerikanisches Unternehmen, die United Fruit Company, aus ihrer Großplantage in Guatemala wegen der kümmerlichen Erträge der Pachtbauern und der dadurch bedingten lächerlich niedrigen Löhne der Plantagenarbeiter einen jährlichen Gewinn von 70 % zu erwirtschaften vermag[3].

Hugo Portisch[4] berichtete in seinem Buch „So sah ich Südamerika" u.a. von jenen steinreichen Latifundienbesitzern, deren Grundbesitz oft so groß ist, daß sie kein Interesse an der Kultivierung ihrer ganzen riesigen Ländereien haben und große Flächen brach liegen lassen: „Diese Leute erzielen aus den Erzeugnissen eines Bruchteils ihres Landes so hohe Gewinne, daß sie die Gäste zu ihren Parties auf ihren Landsitzen in Sonderflugzeugen und Sonderzügen abholen lassen, wobei sich schon in diesen Zügen die Tische unter den erlesensten Speisen biegen und Champagner in Strömen fließt: Die Hälfte der Zeit verbringen diese reichen Leute in Paris oder anderen schönen Städten Europas. Die Luxuskabinen auf den Schiffen, mit denen sie fahren, werden zu diesem Zweck neu tapeziert und neu eingerichtet, denn man benutzt nicht Räume, in denen vorher schon andere geschlafen haben. Ihre Söhne studieren in Frankreich oder England, neuerdings auch in den USA. Ihre Töchter werden in der Schweiz erzogen. Das ist die Oligarchie Lateinamerikas."

Auch in *Afrika* und *Asien* liegt das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung erschreckend niedrig. In Äthiopien z.B. ,wo Kaiser Haile Selassie im Stile eines mittelalterlichen Feudalherrschers regiert und wo noch immer wenige, dem Kaiser treuergebene adlige Familien das Land beherrschen und über den überwiegenden Teil des Bodens verfügen, ist das jährliche Einkommen mit 200 DM je Kopf das niedrigste von ganz Afrika. Zum Schutz der feudalen Gesellschaftsstruktur unterhält das Regime – abgesehen von dem kriegsführenden Nigeria – die größte Armee des schwarzen Kontinents, aber es hat dagegen für das Bildungswesen nichts übrig. Nur 4 % der Äthiopier können schreiben und lesen. Das riesige Heer der Bauern und Arbeiter lebt hier – wie überall, wo der Großgrundbesitz die politische Macht in Händen hat – in bitterer Armut und Hunger. Wo aber Hunger vorherrscht, da herrscht permanente Verzweiflung. Nur so ist es zu verstehen, daß z.B. Millionen Indios in den Hochanden von Peru ihr Hungergefühl durch Kauen von Kokablättern betäuben, dadurch ihre Gehirnzellen schädigen und auf diese Weise apathisch und schizophren werden. Und das geschieht auf einem Plateau, auf dem einst die Inkas das Land bebauten und Nahrung im reichen Überfluß hatten.

3 „Spiegel" 1968, S. 94.
4 Wien 1964, S. 357.

Heute ist die Landwirtschaft in den unterentwickelten Ländern, wie z. B. in Indien, mit 75-80% an der Gesamtproduktion beteiligt. Der verbleibende Anteil zu Gunsten von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ist allein schon deswegen unabdingbar, weil wegen der meist primitiven Bewirtschaftungsweise des Bodens mit dem hölzernen Pflug zur Ernährung von 3 Menschen mindestens 1 Erwerbstätiger in der Landwirtschaft notwendig ist.

Alle diejenigen, die in ihrer Heimat weder Land noch Landarbeit bekommen konnten, sind in den letzten Jahrzehnten in die Großstädte abgewandert und hausen dort am Rande in unbeschreiblichen Slums; sie leben teils von Prostitution, von Gelegenheitsarbeit oder – wenn sie Glück haben – von einem Job in der durchweg relativ geringfügigen Industrie, die durch bisherige Entwicklungshilfe geschaffen wurde. Aber die meisten von ihnen hungern und nicht wenige von ihnen brechen ihren Kindern die Glieder oder rauben ihnen das Augenlicht, damit sie als Blinde oder Krüppel auf der Straße betteln können.

Die Grundherren in den Ländern Südamerikas sind im übrigen durchweg Ausländer: Nordamerikaner und Europäer. Sie verstehen es, willfährige Regierungen zu installieren und ihnen mißliebige Regierungen durch eine Militärdiktatur ablösen zu lassen. Aber auch die Regierungen der Heimatländer der Feudalherren, insbesondere der USA, stehen schützend hinter ihnen und finanzieren die Waffenrüstung der Militärdiktatoren.

Wo es bisher in einzelnen Fällen, so z.B. in Peru und Guatemala, vor einigen Jahren dennoch im Rahmen einer beabsichtigten Landreform zur Enteignung teils brachliegenden Grundbesitzes der Feudalherren gekommen war, wurde diese wieder rückgängig gemacht. Der damalige USA-Außenminister Dulles erklärte den seinerzeitigen Reformpräsidenten von Guatemala einfach zum Kommunisten. 1954 ließ sein Bruder, Allen Dulles – damals Chef des amerikanischen Geheimdienstes – den in den USA ausgebildeten Obersten Armas mit einer Söldnertruppe von Honduras nach Guatemala einmarschieren und den Präsidenten zum Rücktritt zwingen. Den Großgrundbesitzern wurden die bereits enteigneten 600 000 ha Land wieder zurückgegeben.

In Brasilien ereignete sich später ein ähnlicher Fall: Als der letzte in Brasilien vom Volke gewählte Präsident Goulart brachliegenden Boden an landlose Bauern verteilen wollte, wurde er unter Beifall des USA-Außenministers Dean Rusk durch einen Militärputsch gestürzt.

Die peruanische Regierung hat in den letzten Wochen – vermutlich unter dem Druck der revolutionären Partei der Landlosen und Unterprivelegierten – angekündigt, erneut eine radikale Landreform – selbstverständlich gegen angemessene Entschädigung – durchzuführen. Dabei – so hat sie bekanntgegeben – soll es keine Ausnahmen und Privilegien zugunsten bestimmter Gruppen und Interessen geben. In der Weltpresse wurde jedoch bereits gemeldet, daß das angekündigte Vorgehen die amerikanisch-peruanischen Beziehungen weiter kom-

plizieren werde, weil viele der großen Plantagen im peruanischen Küstengebiet in den Händen nordamerikanischer Feudalherren sind.

Wenn man bedenkt, daß die lateinamerikanischen Menschen vornehmlich durch die nordamerikanischen Großgrundbesitzer ausgebeutet werden und daß die sogenannten Hilfsgelder der USA fast ausschließlich dazu verwandt werden, undemokratische Gesellschaftsstrukturen sowie die rückständigen politischen Cliquen aus dem Kreise der Großgrundbesitzer durch Waffenlieferungen zu stützen, so braucht man sich nicht zu wundern, daß der vor einigen Wochen von Präsident Nixon nach Lateinamerika entsandte Gouverneur Nelson Rockefeller seine Reise mehrere Male wegen blutiger Demonstrationen der unterdrückten und hungernden Bevölkerung unterbrechen mußte. Dieser Vorgang ist umso verständlicher, wenn man weiß, daß Rockefeller selbst zu der Schicht der in Lateinamerika herrschenden Ausbeuter gehört und in Venezuela 3 Landgüter und in Ekuador 2 Latifundien besitzt. Außerdem ist er Chef eines Ölkonzerns, der in Lateinamerika rücksichtslos seine Bedingungen diktiert.

Nur noch die Vergesellschaftung des Bodens kann eine Menschheitskatastrophe abwenden

Nach Schätzungen der UNO wird sich die Menschheit von z. Zt. 3,5 Milliarden bis zum Jahre 2000 verdoppeln und bis auf 6 bis 7 Milliarden Köpfe angeschwollen sein. 4/5 dieser Zahl werden sich dann auf die Entwicklungsländer verteilen, während der Anteil der Industrienationen auf 20 % zurückgegangen sein wird. Die Wachstumsrate in der Weltlandwirtschaft beträgt dagegen heute nur 1 % jährlich. Wenn die Menschen im Jahre 2000 ebenso unzureichend ernährt werden sollen, wie heute, dann müßte die Wachstumsrate um 4 % steigen, und sollen sie normal ernährt werden, müßte sie 6 % betragen. Zurzeit ist man glücklich, wenn die gegenwärtige Wachstumsrate von 1 % aufrecht erhalten bleibt. Aber das würde bewirken, daß schon 1985 nicht mehr – wie gegenwärtig – nur 25-40 Millionen Menschen jährlich an Hunger zugrunde gehen, sondern es müßten viele hundert Millionen jährlich diesen schrecklichen Tod sterben. Was aber würde geschehen, um diese furchtbarste aller über die Menschheit bisher hereingebrochenen Katastrophen, die letztlich nichts anderes als der Fluch des privaten Bodenrechts ist, abzuwenden?

Wer Ohren hat zu hören, vernimmt schon heute in Asien, Afrika und Lateinamerika das Ticken der Zeitbombe. Entweder wird überall in der Welt, wo die Oligarchie der Feudalherren herrscht, der gesamte Boden in Gemeineigentum überführt und werden insbesondere die riesigen, den Großgrundbesitzern gehörenden brach liegenden Flächen schnellstens unter den Pflug genommen oder große Teile der 3. Welt werden in Aufruhr und Chaos versinken.

Der Großgrundbesitz ist sich selbst längst seiner Schuld und der ihm drohenden Gefahr bewußt. Vor einigen Jahren sagte ein Mitglied der Oligarchie Ko-

lumbiens einem europäischen Journalisten[5] ganz offen folgendes: „Wir leben hier alle auf dem Vulkan. Folglich soll man sich nicht wundern, wenn wir uns alle bemühen, noch möglichst viel Geld zu machen, es ins Ausland zu bringen und dann am Tage X nachzufahren."

Die Revolution der ausgebeuteten Massen und ihre Hinwendung zum Kommunismus ist jedenfalls nicht mehr allzu lange aufzuhalten. Das trifft namentlich auf jene Länder der 3. Welt zu, die am meisten vom Hunger und der Urarmut betroffen sind, insbesondere aber auf diejenigen Länder, in denen noch leibeigenschaftsähnliche Verhältnisse herrschen und wo die Bauern, wie z.B. in *Kolumbien*, noch heutzutage ausgepeitscht werden, wenn es der Grundherr für nötig hält.

Für all diese Menschen wäre der Kommunismus eine erstrebenswerte Freiheit gegenüber ihrem jetzigen Sklavendasein. Vor allem sollten wir eines nicht vergessen: Schließlich wären Rußland, China und Kuba heute sicher nicht in den Händen der Kommunisten, wenn die Ausbeutung der Bauern und Landarbeiter in diesen Ländern nicht ebenso unmenschlich und schamlos gewesen wäre. Der Krieg in Vietnam, der nun schon seit Jahren tobt, wäre niemals ausgebrochen und das kleine Volk der Nordvietnamesen und des Vietkong würde nicht gegen die Übermacht Südvietnams und der USA mit so geballter Leidenschaft und mit so großem Erfolg zu kämpfen vermögen, wenn es nicht auch hier in erster Linie um die Befreiung von den Großgrundbesitzern ginge, die jedesmal dann, wenn ein Landstrich vorübergehend vom Vietkong befreit wurde, sofort erscheinen, um 50 % der Ernte als Pacht zu kassieren.

Vom Sieg des Kommunismus werden die Länder der 3. Welt jedenfalls nur noch dann bewahrt werden können, wenn nach alsbaldiger Vergesellschaftung des Bodens und Verpachtung zu angemessenen Pachtsätzen an Bauern oder neuzugründenden Genossenschaften der Kleinbauern zugleich von den westlichen Ländern eine angemessene Kapitalhilfe bereitgestellt werden würde. Diese Hilfe müßte jedoch mindestens 400 Milliarden DM jährlich – statt wie bisher nur 40 Milliarden DM – betragen.

Diese Hilfsgelder wären durchaus ohne Schwierigkeiten aufzubringen. Die Militärausgaben in der ganzen Welt, die jetzt 800 Milliarden DM betragen, brauchten nur um 360 Milliarden DM gekürzt zu werden. Das könnte unter der Devise geschehen, daß es schließlich richtiger ist, die traditionellen Anstrengungen, sich gegenseitig umzubringen auf Einrichtungen zu übertragen, die dazu dienen können, sich gegenseitig zu erhalten.

Die Kapitalhilfe müßte selbstverständlich in erster Linie dazu verwendet werden, das vom Großgrundbesitz bewußt verschuldete Analphabetentum und den Bildungsnotstand zu beseitigen und es müßte dazu dienen, dem Millionenheer der armen Bauern danach die nötigsten Kenntnisse des modernen Agrarwesens

5 Portisch. a.a.O., S. 458.

und der Agrartechnik beizubringen. Ferner müßte es dazu verwendet werden, alle dafür erforderlichen Anlagen zu schaffen, Vorsorge für die Schädlingsbekämpfung und die nötige Infrastruktur zu treffen, um auf diese Weise rasch zu einer wesentlichen progressiven Steigerung der Ernten in den unterentwikkelten Ländern zu gelangen.

Vollzieht sich dieser Vorgang nicht schnellstens, dann werden sich als Fluch des unnatürlichen Bodenrechts nach dem Hungertod unzähliger Millionen Menschen und nach einer sozialen und politischen Katastrophe von bisher nie dagewesenem Ausmaß die verzweifelten Massen gegen ihre Ausbeuter erheben und sie vernichten. In Lateinamerika sind schon heute fast überall Guerillas nach kubanischem und vietnamesischem Vorbild entstanden, die bereits jetzt in Kämpfe mit ihren Unterdrückern verwickelt sind und den endgültigen allgemeinen Aufstand proben. Sie werden zu gegebener Zeit mit Überlegenheit, Elan und noch größerem Erfolg sowohl den Kampf gegen ihre inneren Feinde führen als auch in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit der technisch überlegenen kapitalistischen westlichen Welt sicherlich den Endsieg erringen. Dann wird die 3. Welt wie eine reife Frucht in die Hände des Kommunismus fallen.

Aber auch die Menschen der Industrieländer werden dann nicht mehr unversehrt vor vollen Töpfen sitzen und eines Tages ein Opfer der dann auf 80 % der Menschheit angeschwollenen kommunistischen Welt werden. Und so geht das Bodenunrecht in den unterentwickelten Ländern auch uns etwas an, weil es uns in den Strudel des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Niederganges der dritten Weilt hineinzureißen droht.

Aber – so muß man sich fragen, – haben die Länder der westlichen Hemisphäre überhaupt ein moralisches Recht, dagegen anzugehen und ihre künftige Entwicklungshilfe etwa von einer Vergesellschaftung des Bodens in der 3. Welt abhängig zu machen, wenn auch bei ihnen selbst ein unnatürliches Bodenrecht herrscht, das sich zwar in anderen Formen zeigt, aber ebenfalls schon längst zu ernsten Störungen der Wirtschafts- und Sozialordnung geführt hat?

Das Bodenrecht in der Bundesrepublik

Wenden wir uns deshalb nunmehr dem ebenfalls ungelösten Bodenproblem in der Bundesrepublik zu: Nach Einströmen von 12 Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen und der dadurch entstandenen Verknappung an Bauland sind hier im Laufe der letzten Jahre unverdiente Bodenwertsteigerungen von mehr als 100 Milliarden DM entstanden. Etwa die gleiche Summe haben die Steuerzahler für den sozialen Wohnungsbau aufgebracht, so daß diese Subventionen nicht zur Verbilligung der Neubaumieten, sondern ausschließlich zur ungerechtfertigten Bereicherung der Bodenverkäufer gedient haben.

Ich will darauf verzichten, Ihnen – wie in früheren Vorträgen – an Hand von zahlreichen Beispielen aufzuzeigen, welche riesigen Gewinne einzelnen Bodeneigentümern in den letzten Jahren mühelos zugefallen sind. Sie können das in den „Fragen der Freiheit" nachlesen[6]. Noch einmal erwähnt sei lediglich der spetakuläre Verkauf eines Teiles des Gutes Freiham bei München, der dem früheren Eigentümer ohne Aufwendung von Kapital und Arbeit einen unverdienten Gewinn von 96 Millionen DM erbracht hat, d.h. eine Summe, die so hoch ist, daß ein deutscher Arbeiter, der monatlich 800 DM verdient, nicht weniger als 10 000 Jahre dazu brauchte, um die gleiche Summe durch ehrliche Arbeit zu verdienen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhange aber auch auf ein Hearing der Münchener Jungsozialisten, das vor einigen Wochen stattfand und in dem mit Recht gesagt wurde, daß man sich an die Goldgräberzeiten im Wilden Westen erinnern muß, wenn man sich mit den Mißständen des bestehenden Bodenrechts befaßt. Münchens Kommunalreferent *Werner Veigel* gab bei dieser Gelegenheit u.a. bekannt, daß die Grundstücke im Münchener Gebiet von Neu-Solln von 1952-1965 von durchschnittlich 70 Pfg. je qm auf 200 DM/qm, d.h. um 35 700% angestiegen sind und daß die Gewinne aus Grund und Boden obendrein noch steuerfrei sind, während jede Stunde eines Arbeiters versteuert werden muß.

Die Stadt München hat – wie Oberbürgermeister *Dr. Vogel* öffentlich erklärte – in den letzten Jahren wegen der gewaltigen Bodenpreissteigerungen fast 1/2 Milliarde DM für Landerwerb *mehr* ausgeben müssen, um Platz für weitere dringende Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen. 1/2 Milliarde DM ist auf diese Weise unverdient in die Taschen privater Bodeneigentümer geflossen, die dringend für den Bau von Schulen, Krankenhäusern, für Münchens Straßen und Massenverkehrsmittel, für Kindergärten und Kinderspielplätze hätte verwendet werden können, Vorhaben, die nun nicht zur Ausführung gelangen werden. Dabei sind die angekauften Grundstücke nur deshalb im Wert gestiegen, weil durch Zunahme der Bevölkerung, durch Neuansiedlungen und die mit Steuermitteln durchgeführten öffentlichen Investitionen das Land wertvoller geworden ist.

Das Bodenmonopol

Die verheerende spekulative Entwicklung auf den Bodenmärkten ist in der freien Marktwirtschaft nicht zu verhindern, denn ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, wie er auf den Märkten der produzierbaren Güter gewährleistet ist, war hier niemals möglich, weil das Angebot des unvermehrbaren Bodens ohne Schaden für die Eigentümer vom Markt zurückgehalten werden kann. Denn der Boden wird niemals im Laufe der Zeit wertloser, im Gegensatz zu den produzierbaren Waren rostet, fault und schimmelt er nicht; er wird nicht

6 Folgen 52/53, 54/55, 64/65, 72.

unmodern; er verdirbt nicht und er veraltet nicht. Außerdem kann der Boden nicht – wie das bei allen sonstigen Waren möglich ist – auf einen anderen Markt transportiert werden, um Angebot und Nachfrage auszugleichen.

Während das Angebot an Bauland jederzeit zurückgehalten werden kann und insbesondere in unseren Tagen ständig abnimmt, wird die Nachfrage nach Boden umgekehrt ständig vermehrt

a) *durch die laufende Steigerung der Bevölkerungszahl,*

b) als Folge der permanenten Inflation, die eine Flucht in die Sachwerte hervorgerufen hat.

Jeder Bodeneigentümer besitzt allein schon wegen der Unvermehrbarkeit des Bodens eine Monopolstellung, die in der Regel rücksichtslos ausgenutzt wird. Man unterscheidet bei Bauland zwischen einem absoluten und einem relativen Monopol. Ein absolutes Monopol liegt z.B. vor, wenn jemand aus zwingenden betriebswirtschaftlichen Gründen sein eigenes durch ein benachbartes Grundstück unbedingt vergrößern oder arrondieren muß. In solchen Fällen sind die Bodeneigentümer in der Lage, zusätzlich zu den sonst üblichen Preisen eine erhebliche Monopolspanne zu realisieren. In allen übrigen Fällen besteht beim Boden in den Industrieländern ein relatives Monopol, bei dem das Angebot zwar nicht vermehrt werden kann, aber doch unter Umständen mehrere Anbieter vorhanden sind, die sich mit ihrem Angebot innerhalb gewisser Grenzen ersetzen können. Die Bodeneigentümer können überdies aufgrund ihrer relativen Monopolstellung für die Nutzung von Bauland einen laufenden Reinertrag, d.h. eine Bodenrente erzielen, die je nach der Qualität (Lage, Ausnutzungsgrad und Ausnutzungsart) unterschiedlich hoch ist.

Die Qualität des Baulandes wird im übrigen nicht vom Bodeneigentümer, sondern *ausschließlich durch das Wirken der Allgemeinheit bestimmt, d.h. einerseits* von der Entwicklung der Bevölkerungsziffer, andererseits von den Planungsbehörden, die im einzelnen z.B. durch Bebauungspläne Art und Maß der baulichen Nutzung festlegen, sowie durch die Gemeinschaftseinrichtungen, die auf Kosten der Steuerzahler geschaffen werden.

Der am Markt erzielbare Preis des Bodens bewegt sich gewöhnlich in Höhe der mit dem Landeszinsfuß kapitalisierten Bodenrente. Die jeweilige Höhe des Kapitalzinses beeinflußt daher – auf längere Sicht gesehen – die Höhe der Bodenpreise, ohne daß in diesem Falle ein Einfluß von der eigentlichen Marktlage (Angebot und Nachfrage) auszugehen braucht. Sinkt der Kapitalzinsfuß infolge einer Geldreform (z.B. im Keynes'schen Sinne) so würden die Bodenwerte ins Unermeßliche steigen. Während der Bodenwert bei einem Zins von 6 % das 16,2/3-fache der Bodenrente beträgt, wäre der Kapitalisierungsfaktor bei 1 % Zins auf 100 angewachsen, bei 1/2 % Zins wäre er 200. Bei einem allmählichen Absinken des Zinsfußes von 6 % auf 1/2 % würden die Bodenwerte um etwa das 12-fache steigen. Boden, der heute in der City einer Großstadt mit z.B. 10 000 DM je qm gehandelt wird, würde dann 120 000 DM je qm kosten.

Der Umstand, daß die Bodeneigentümer ihre Monopolstellung am Markt rücksichtslos ausnutzen können und die Tatsache, daß die Bodenpreise darüber hinaus wegen ihrer Abhängigkeit vom Zinsfuß durch außerhalb des Bodenmarktes liegende Umstände beeinflußt werden, zeigt, daß hier gegen die elementarsten Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft verstoßen wird. Wo sich auf Märkten produzierbarer Güter Monopole entwickelt haben, wird wenigstens nach außenhin versucht, durch Anwendung des Kartellgesetzes die Wettbewerbswirtschaft in Ordnung zu halten. Auf dem Bodensektor geschieht dagegen absolut nichts.

Unser Bodenrecht widerspricht der Sozialen Marktwirtschaft

Durch das Grundgesetz wird in der Bundesrepublik eine soziale Wirtschaftsverfassung bzw. eine Soziale Markwirtschaft institutionell garantiert; sie ist einerseits aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht als dem auch für die Wirtschaft grundlegenden Freiheitsrecht herzuleiten und sie beruht andererseits auf dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG) als Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung. Die aus dem Grundgesetz herzuleitende Freiheit in der Wirtschaft setzt für den einzelnen eine vollständige Dispositionsfreiheit in Form der Vertrags-, Produktions-, Konsum- und Wettbewerbsfreiheit voraus. Wettbewerbsfreiheit besteht aber am Markt nur für solche Güter, die durch menschliche Arbeit beliebig herstellbar sind, nicht dagegen, wie wir gesehen haben, für den unvermehrbaren Boden, der ursprünglich durch einen Schöpfungsakt entstanden ist und dem jeweiligen Eigentümer eine Monopolstellung einräumt.

Das heutige Bodenrecht unterbindet die verfassungsmäßig garantierte Wettbewerbsfreiheit und die damit verbundene Tauschgerechtigkeit; es widerspricht daher der Sozialen Marktwirtschaft, es verstößt gegen das Grundgesetz und es rüttelt an den Grundlagen der Demokratie. Der Boden dürfte in einer echten Sozialen Marktwirtschaft entweder überhaupt nicht privates Eigentum und Handelsobjekt sein oder das Bodenrecht müßte, wenn der Boden aus politischen Gründen nicht in Gemeineigentum zurückgeführt werden kann, umgestaltet werden. Eine solche Umgestaltung wäre möglich, wenn es gelänge, durch entsprechende Manipulationen die bisherige Monopolstellung des Bodeneigentümers und damit die Bodenspekulation zu beseitigen und den Eigentümer daran zu hindern, den Boden ohne wirtschaftliche Verluste nach Belieben zurückzuhalten.

Keine Planungsfreiheit ohne Änderung des Bodenrechts

Wenn wir uns mit einer Neuordnung des Bodenrechts beschäftigen, geht es jedoch nicht allein darum, dieses Recht in Übereinstimmung mit dem Grund-

gesetz zu bringen und auf diesem Sektor die soziale Gerechtigkeit herzustellen. Große Schwierigkeiten bereitet unser heutiges Bodenrecht auch der kommunalen Raumordnung, d.h. der städtebaulichen Ordnung, die dafür zu sorgen hat, daß sich die bauliche und sonstige Nutzung des Bodens innerhalb der Gemeinde in einer vernünftigen, dem Wohl der Menschen und der Erhaltung einer gesunden Umwelt entsprechenden Weise vollzieht.

Den Städtebauern ist vor wenigen Jahren in der Bundesrepublik das Raumordnungsgesetz in die Hand gegeben worden und sie warten jetzt auf den Erlaß eines Städtebauförderungsgesetzes. Sie können jedoch mit diesen beiden Gesetzen nicht viel anfangen, solange ihnen nicht durch eine Umgestaltung des Bodenrechts die dazu erforderliche Planungsfreiheit gewährt wird. Bereits in der jüngsten Vergangheit ist ein großzügiger Wiederaufbau der kriegszerstörten deutschen Städte nach modernen städtebaulichen Gesichtspunkten vielerorts gegen den erklärten Willen der Fachleute und gegen das Interesse der Allgemeinheit verhindert worden, weil die Bodeneigentümer unter dem Schutz von Gesetz und Rechtsprechung weitgehend ihre kleinlichen und spekulativen Bestrebungen gegenüber der Städteplanung durchzusetzen vermochten. Wo im Verlaufe der letzten Jahrzehnte Acker in Bauland verplant wurde, haben es die Bodeneigentümer immer wieder verstanden, eine für sie besonders günstige Ausnutzungsart und eine überhohe Ausnutzungsziffer durchzusetzen, um auf diese Weise in den Genuß besonders hoher unverdienter Planungsgewinne zu gelangen, auch wenn diese Planungsänderungen in schroffem Gegensatz zu einer vernünftigen und dem Gemeinwohl dienenden Planung standen.

Kein Planer kann es heute wagen, Planungen offenzulegen, um darüber öffentlich diskutieren zu können, denn sofort schaltet sich die Spekulation ein und treibt die Preise des ausgeplanten Bodens maßlos in die Höhe. Überall ist unser heutiges Bodenrecht der Feind der Stadtplanung, ganz gleich, ob sich dies in der Zurückhaltung von Baugelände oder in der Bodenspekulation mit unvernünftigen Preisforderungen darbietet. Die Bodenspekulation macht die Gründung neuer Städte, aber auch die Stadterneuerung zum Schaden der Allgemeinheit überaus kostspielig. Sie bringt die Planung in das Spannungsfeld zwischen städtebaulichem Wunschbild und den wirtschaftlichen Möglichkeiten bzw. der Finanzkraft der Gemeinden.

Rentenzuwachsabgabe

Die Planungsfreiheit wäre mit einem Schlage gewährleistet, wenn die Bodeneigentümer nicht mehr aus wirtschaftlichen Gründen an Planungsänderungen interessiert sein könnten. Ein solches Desinteresse wäre erreicht, wenn die durch Planungsvorteile entstehenden Steigerungen der Bodenrente nicht mehr dem zufälligen Bodeneigentümer zufielen, sondern wenn man sie zugunsten der Allge-

meinheit durch Erhebung einer Rentenzuwachsabgabe *laufend* abschöpfte[7]. Würden darüber hinaus auch alle sonstigen Bodenrentenzuwächse restlos weggesteuert werden, die ohne eigene Arbeit und Aufwendungen lediglich durch das Wirken der Allgemeinheit direkt oder bei Absinken des Zinsfußes indirekt zustande kommen, so wäre künftig eine über den Kaufkraftverfall des Geldes hinausgehende Steigerung der Bodenwerte nicht mehr möglich. Die Bodenspekulation und das Bodenmonopol wären beseitigt und das Prinzip der Tauschgerechtigkeit im Sinne einer sozialen Marktwirtschaft wäre gewahrt. Bauboden würde dann zugleich unter Umlaufszwang stehen, d.h. er könnte nicht mehr – wie es heute geschieht – ohne Verluste von dem bisherigen Eigentümer ungenutzt vom Markt zurückgehalten werden, da die Rentenzuwachsabgabe bereits erhoben werden soll, sobald der Boden von der früheren landwirtschaftlichen Nutzung in Bauboden umgewandelt wird. Bei Absinken des Landeszinßfußes auf 0 % wäre die gesamte Bodenrente in die Hände der Allgemeinheit überführt.

Zusammenfassend sei festgestellt:

Die Einführung einer Rentenzuwachsabgabe würde bewirken:

1. Die Bodenwerte könnten nicht mehr weiter ansteigen.
2. Die Planungsfreiheit der Städtebauer wäre gesichert.
3. Die Bodenspekulation wäre beseitigt.
4. Die soziale Gerechtigkeit wäre hergestellt und es würde sich kein arbeitsloses Einkommen mehr für die jeweiligen Bodeneigentümer ergeben.
5. Ungenutzter Bauboden stände unter Umlaufszwang und könnte nicht mehr ohne Verlust für die Eigentümer von der Bebauung zurückgehalten werden.
6. Die gegenwärtigen Störungen in der Sozial- und Wirtschaftsordnung, die durch das unnatürliche Bodenrecht entstehen, wären beseitigt.
7. Kein Bodeneigentümer würde durch die Einführung der Rentenzuwachsabgabe Einbußen in seinem Vermögensstand erleiden; er müßte lediglich für alle Zukunft auf unverdiente Bodenrentenzuwächse verzichten, die entweder absolut oder relativ (bei Absinken des Landeszinsfußes) entstehen.

Grundrentensteuer

Im Gegensatz zu den meisten der bisher entwickelten Vorschläge wäre das Bodenproblem ebenso umfassend und konsequent zu lösen, wenn man anstelle der Rentenzuwachsabgabe eine Grundrentensteuer einführte, bei der die Bodeneigentümer hinsichtlich der bereits kapitalisierten Bodenrenten angemessen entschädigt werden. Ich meine den Vorschlag, den Assessor *von Heynitz* in Folge 76 der „Fragen der Freiheit" u.a. eingehend besprochen hat. Das Entschädigungsverfahren müßte jedoch noch dadurch ergänzt werden, daß der Zinssatz der für die Entschädigung vorgesehenen Wertpapiere jeweils an den

7 „Fragen der Freiheit", Folge 52/53, S. 70.

Landeszinsfuß angeglichen wird und der Börsenkurs so den Paristand behält. Das Unterbleiben einer solchen Kursregulierung würde dazu führen, daß den entschädigten Eigentümern bei einem etwaigen Absinken des Landeszinsfußes durch Kurssteigerungen ungerechtfertigte Vermögensgewinne zufielen, die ja nicht beabsichtigt wären.

Schließlich wäre bei dieser Methode nicht zu vermeiden, daß den Bodeneigentümern bei einem Absinken der Grundrente in bestimmten Gebieten, z.B. durch strukturelle Veränderungen oder aus anderen Gründen, finanzielle Vorteile zufielen, die sie sonst nicht gehabt hätten. Im übrigen aber ist bei dieser Methode noch zu bedenken, daß sie gegenüber der von mir entwickelten Rentenzuwachsabgabe wegen der Ausgabe von Wertpapieren viel komplizierter durchzuführen und politisch noch viel schwerer durchzusetzen wäre.

Außerdem würden Einnahmen zugunsten der Allgemeinheit wahrscheinlich frühestens nach Ablauf eines halben Jahrhunderts zur Verfügung stehen, denn zunächst müßte ja erst einmal der durch die Enteignung übernommene riesige Schuldenberg durch Tilgung restlos abgebaut werden. Das aber könnte nur mit Hilfe künftig neuentstehender Bodenrenten geschehen. Bei der Rentenzuwachsabgabe würden alle künftig neuentstehenden absoluten und relativen Bodenrentenzuwächse schon vom Tage der Einführung dieser Abgabe an sofort in die Hände der Allgemeinheit übergehen, wobei zudem auch nur ein Bruchteil an bürokratischer Arbeit aufzuwenden wäre.

Überführung des Bodens in Gemeineigentum

Die allerbeste Lösung wäre freilich die Rückführung des Bodens in Gemeineigentum, wie es z.B. *Silvio Gesell* gefordert hatte. Das könnte durch Rückkauf gegen eine angemessene, dem Verkehrswert des Bodens entsprechende Entschädigung geschehen. Der angekaufte Boden wäre dann an die Meistbietenden mit Vorpachtrecht der bisherigen Eigentümer zu verpachten.

Eine solche Regelung wäre in der Bundesrepublik durchaus zulässig, denn die Väter des Grundgesetzes hatten in Art. 14 ausdrücklich die Bildung von Gemeineigentum am Grund und Boden vorgesehen, weil sie nach Einströmen des Millionenheeres der Flüchtlinge und Vertriebenen das nahende Unheil der gigantischen Bodenspekulation voraussahen.

Obwohl also die Rückführung des Bodens in Gemeineigentum nach der deutschen Verfassung möglich wäre und obwohl bei Gewährung eines Erbpachtrechts die Garantie dafür gegeben wäre, daß ein Hof oder ein Grundstück Generationen hindurch in der gleichen Familie bliebe, obwohl also die Besitzverhältnisse bestehen bleiben könnten und nur formell das Eigentumsrecht in die Hände der Allgemeinheit überginge, wäre jedoch bei Durchführung einer solchen Reform in Deutschland mit einer offenen Rebellion der privaten Bodeneigentümer zu rechnen.

Durch staatliche Förderung der Bildung von Grundeigentum als Damm gegen den Kommunismus ist der Kreis der privaten Bodeneigentümer in den letzten Jahren riesig angewachsen. Dadurch ist heute ein Drittel der Bevölkerung unmittelbar oder mittelbar (durch potentielle Erben) mit dem Bodeneigentum emotiell verbunden. Das gilt insbesondere für die Bauern, die einen staatlich angeordneten Rückkauf nicht widerstandslos hinnehmen würden.

Aus allen diesen Gründen erscheint die zwangsweise Überführung des in privaten Händen befindlichen Bodens in Gemeineigentum aus politischen Gründen nicht durchführbar. In den Industriestaaten liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht jedenfalls anders als in den unterentwickelten Ländern, wo die Vergesellschaftung des Bodens als einziger Ausweg zur Verhinderung der drohenden Menschheitskatastrophe anzusehen ist.

Gründung von Landesbodenfonds

Ein durchaus gangbarer Weg wäre die Bildung von Gemeineigentum durch freihändigen Ankauf von Boden. Zu diesem Zweck wären von den Ländern der Bundesrepublik Landesbodenfonds als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu gründen, die nach streng kaufmännischen Grundsätzen zu arbeiten hätten[8]. Den Landesbodenfonds müßte allerdings ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zustehen.

Auf Wunsch der Bodenverkäufer müßten die Landesbodenfonds den Kaufpreis auch in kaufkraftbeständigen Obligationen auszahlen können, deren Kurs durch laufende Anpassung der Verzinsung an den jeweiligen Landeszinsfuß auf dem Pari-Stand gehalten wird. Auf diese Weise würden zweifellos viele Anlagesuchende, die ihre Ersparnisse lediglich aus Furcht vor der seit Jahren anhaltenden inflatorischen Entwicklung in Grundstücken angelegt haben, angereizt werden, gehorteten Boden an den Bodenfonds abzugeben.

Der Landesbodenfonds müßte die erworbenen Grundstücke erschließen und unverzüglich auf dem Wege des Erbbaurechts an die Meistbietenden vergeben. Der Erbbauzins wäre in zeitlichen Abständen laufend zu überprüfen und gegebenenfalls an Steigerungen der Bodenrente anzugleichen. Alle Reingewinne der Landesbodenfonds wären zur Verwendung für städtebauliche, soziale oder sonstige öffentliche Zwecke an das Land oder an die Gemeinden zu verteilen, damit sie der Allgemeinheit zugute kämen, durch deren Wirken sie letztlich entstünden.

Das Establishment verteidigt die Interessen der Bodeneigentümer

Die ungelöste Bodenfrage ist inzwischen auch in der Bundesrepublik zum ständigen Unruhefaktor in unserer Gesellschaft geworden. Zusammenfassend können wir feststellen, daß das heutige Bodenrecht in Deutschland

a) gegen das Naturrecht verstößt,
b) den Prinzipien des deutschen Grundgesetzes widerspricht,
c) das Bodenmonopol sanktioniert,
d) eine heillose Bodenspekulation hervorruft und
e) die Planungsfreiheit der Städtebauer unterbindet und einen vernünftigen und organischen Aufbau der Städte und Gemeinden verhindert.

Das Establishment – bestehend aus Regierung, Parlament und Rechtssprechung – verteidigt jedoch fast ausschließlich einseitig die Interessen der Grundstückseigentümer, läßt die im GG verankerte Sozialpflichtigkeit des Bodeneigentums unbeachtet und tut nichts gegen die Ausbeutung der Landlosen.In den ersten Jahren nach Beendigung des letzten Krieges war es noch anders. Damals waren Regierungsmitglieder, Parlamentarier und Richter teilweise noch nicht persönlich an dem besonderen Schutz der Grundstückseigentümer interessiert, weil sie selbst nicht alle Bodeneigentümer waren. Heute gibt es kaum noch einen einzigen unter ihnen, der nicht selbst zumindest Eigentümer eines Einfamilienhausgrundstücks geworden ist und das Interesse an einer vernünftigen Neuordnung des Bodenrechts im Sinne der Allgemeinheit ist erloschen.

1953 nahm der Deutsche Bundestag eine Resolution an, die von der Bundesregierung innerhalb eines Jahres die Vorlage eines Gesetzes zur Verhinderung der Bodenspekulation verlangte. In der Ära des leider allzu früh verstorbenen ersten Bundeswohnungsministers Dr. *Wildermuth* wurde der von Dr. *Dittus* erarbeitete Entwurf eines Bundesbaugesetzes veröffentlicht, in welchem u.a. die Abschöpfung der durch Planungsmaßnahmen künftig entstehenden unverdienten Gewinne durch Erhebung einer Wertsteigerungsabgabe vorgesehen war. Der Gedanke einer solchen Abgabe fand damals sowohl bei der SPD als auch beim BHE im Grundsatz fast einhellige Billigung und auch der überwiegende Teil der CDU/CSU-Fraktion stand dem Vorschlag einer Abschöpfung der unverdient entstehenden Bodenwertzuwächse nicht ablehnend gegenüber.

Nach dem Tode Dr. Wildermuths wurde Dr. *Preusker* Bundeswohnungsminister. Von nun an wurde von dem neuen Minister alles getan, um den Erlaß des vom Bundestag geforderten Gesetzes zur Bekämpfung der Bodenspekulation zu verschleppen. Das gelang ihm jahrelang mit bestem Erfolg. Und es ist kennzeichnend, daß er – offenbar als Dank für seine Sabotage – nach seinem Ausscheiden aus dem Kabinett Präsident der Haus- und Grundbesitzerverbände wurde.

Inzwischen waren immer mehr Abgeordnete des Deutschen Bundestages selbst Bodeneigentümer geworden. Es vollzog sich ein stiller Gesinnungswandel innerhalb der Parteien. Als der CDU-Abgeordnete *Lücke*, der solange selbst ein eifriger Verfechter bodenreformerischer Gedanken war, zum 3. Wohnungsminister avancierte, war seine erste Tat, sich von allen Vorschlägen zur Abschöpfung des unverdienten Bodenwertzuwachses zu distanzieren. Er ernannte den damaligen Bundesrichter Dr. *Ernst* zum Vorsitzenden eines sogenannten wis-

senschaftlichen Ausschusses, der nachweisen sollte, daß die vorliegenden bodenreformerischen Vorschläge nicht praktikabel seien. Auf diese Weise sollten insbesondere die vielen eigenen Abgeordneten der CDU, die nach wie vor für eine Abschöpfung teils noch energisch eintraten, umgestimmt werden. Dr. Ernst, der selbst jahrelang in Schrift und Wort für eine Bodenwertabschöpfung eingetreten war, wurde der Staatssekretärposten versprochen und er erhielt diesen Posten auch, nachdem er das gewünschte Gutachten ablieferte.

Das letzte Wort gegen eine bodenreformerische Gesetzgebung aber sprach damals Bundeskanzler Dr. *Adenauer,* ein Mann, der sich in seinen jüngeren Jahren ebenfalls für den bodenreformerischen Gedanken eingesetzt hatte. Wie der Vorsitzende des zuständigen Bundesratsausschusses Dr. *Nevermann* unlängst erklärte, wischte Dr. Adenauer alle Bodenreformvorschläge aus politischen Gründen endgültig vom Tisch, nachdem ihn die Lobbyisten aus dem Kreise der Grundeigentümer besucht hatten.

In dem im Jahre 1960 erlassenen Bundesbaugesetz wurde – um das Gesicht zu wahren – eine sogenannte Baulandsteuer aufgenommen, die außerordentlich niedrig war und soviel Befreiungen vorsah, daß praktisch nicht einmal 5 % der Baulandeigentümer betroffen wurden. Diese Baulandsteuer wurde dann auch wenige Jahre später wegen Unzweckmäßigkeit anulliert. Kein Wunder: das Establishment wollte jetzt von einer Neuordnung des Bodenrechts überhaupt nichts mehr wissen.

Der kürzlich zurückgetretene Bundestagspräsident Dr. *Gerstenmaier*, der sich zuvor ebenfalls zu den Freunden einer Bodenreform zählte und zum Präsidium des Reichsheimstättenwerks gehört, betätigte sich jetzt selbst als wüster Bodenspekulant, als er für die Rückgabe von Bauland an die Stadt Stuttgart, für das er einige Jahre zuvor etwa 50 000 DM gezahlt hatte, über 300 000 DM forderte.

Die Bundestagsabgeordneten der SPD Dr. Nevermann und Jacobi, die erneut für eine Wertsteigerungsabgabe eingetreten waren, wurden in aller Öffentlichkeit von den SPD-Ministern *Wehner* und Professor *Schiller* sowie der Parteileitung stark gerügt. Es wurde ihnen vorgeworfen, daß eine solche Abgabe zur Bekämpfung der Bodenspekulation nicht mit einer freiheitlichen Rechts- und Wirtschaftsordnung vereinbar sei. Diese unwahre und unbegreifliche Erklärung wurde abgegeben, obwohl die SPD etwa 10 Jahre vorher gemeinsam mit Abgeordneten anderer Fraktionen in einem interfraktionellen Antrag selbst für eine solche Abgabe eingetreten war.

Erschreckend ist auch die Haltung der obersten Rechtssprechung hinsichtlich der Bekämpfung der Bodenspekulation. Nach der früheren Rechtssprechung des Reichsfinanzhofes und der Handhabung der Preisbehörden durfte in Enteignungsfällen für Ackerland nur *dann* ein über den landwirtschaftlichen Ertragswert hinausgehender Preis zugelassen werden, wenn mit Sicherheit feststand, daß das Gelände innerhalb der nächsten 6 Jahre bebaut werden wird.

In einem Musterprozeß, bei dem ich als Obersachverständiger mitgewirkt habe, hat der Bundesgerichtshof in einem Grundsatzurteil vom 8. 11. 1962 abweichend von der bisherigen Rechtssprechung für Recht erkannt, daß für Ackerland auch dann ein Bauerwartungslandpreis gezahlt werden muß, wenn nur eine ganz geringe Hoffnung auf eine künftige Bebauung besteht, wobei es nicht einmal darauf ankommt, ob und wann diese Bebauung jemals zustande kommt. Selbst wenn der Acker nach dem Flächennutzungsplan ausdrücklich als Nichtbauland ausgewiesen ist, beweist das nach Auffassung des BGH nicht, daß es nicht doch später zur Bebauung kommen wird.

Maßgebend für die Bewertung soll deshalb nicht die Leitplanung sein, sondern es sollen die Preise sein, die für gleichartige Grundstücke im Grundstücksverkehr, also unter Umständen auch von Spekulanten und Hasardeuren gezahlt worden sind.

Die Folgen dieses ungeheuerlichen BGH-Urteils, das die Bodenspekulation quasi sanktioniert, bekamen sowohl die Landwirtschaft als auch die Städtebauer sehr bald zu spüren. Heute gibt es praktisch in vielen Gemeinden überhaupt keinen Acker mehr, für den nicht ein Baulandpreis gefordert wird. Das wirkt sich zum Schaden der Bauern aus, die ihren eigenen Besitzstand aus betriebswirtschaftlichen Gründen vergrößern wollen und für Äcker nicht Baulandpreise anlegen können. Und es bekommen die Gemeinden und Städtebauer zu spüren, die für nichtmerkantiles Land, das für Straßen, Plätze und Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt ist, nun maßlos überhöhte Preise bezahlen müssen. So hat also auch die deutsche Rechtssprechung völlig versagt.

Bezeichnend ist ferner die Haltung des gegenwärtigen Bundeswohnungsministers *Lauritzen,* der der Sozialdemokratischen Partei angehört. Lauritzen hat in dem Entwurf des kürzlich dem Bundestag vorgelegten Städtebauförderungsgesetzes einen Paragraphen vorgesehen, nach welchem Bodenwertsteigerungen, die sich infolge der mit öffentlichen Mitteln durchzuführenden Sanierung und Neuordnung ergeben, abgeschöpft werden. Hierbei handelt es sich lediglich um die Erfassung eines relativ kleinen Teiles der laufend entstehenden Bodenwertsteigerungen. Der Minister hielt es aber für notwendig, sich anläßlich der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag ausdrücklich von den Bodenreformern zu distanzieren und zu erklären, daß die vorgesehene Ausgleichszahlung nichts mit der Forderung der Bodenreformer auf Gewinnabschöpfung zu tun habe und daß es sich im Grunde lediglich um eine Kostenbeteiligung der Bodeneigentümer an den Aufwendungen für die Sanierungsmaßnahmen handele.

Nach der bisherigen Haltung der Mehrheit des Bundestages wird aber die im Gesetzentwurf vorgesehene Abgabe sicher wieder gestrichen werden. Zunächst hat die CDU/CSU-Fraktion zum Schrecken der Städteplaner erst einmal dafür gesorgt, daß das Gesetz nicht mehr in dem gegenwärtigen Bundestag verabschiedet und auf die nächste Legislaturperiode zurückgestellt wird.

Die abwertende Haltung des Bundeswohnungsministers Lauritzen gegenüber den Bodenreformern, die für ein soziales und natürliches Bodenrecht eintreten, wird nur dann verständlich, wenn man bedenkt, daß die politische Macht heute in den Händen von Leuten liegt, die durchweg selbst Grundeigentümer sind und die nicht über ihren eigenen Schatten zu springen vermögen. Bodenreform war schon immer unbeliebt und wurde vom Establishment schon vor 200 Jahren bekämpft. In der französischen Revolution wurde Robespierre hingerichtet, weil er für die Besteuerung des Grundbesitzes eingetreten war. Heute ist man humaner. Heute schleift man die Bodenreformer nicht mehr auf die Guillotine. Heute werden die Verfechter eines sozialen und natürlichen Bodenrechts einfach totgeschwiegen oder lächerlich gemacht. Denn die Bodenfrage ist tabu.

Der Landbedarf wird in der Bundesrepublik in den kommenden Jahrzehnten weiterhin progressiv steigen. Die moderne Industriegesellschaft verbraucht immer mehr Boden. Die Bevölkerungsziffer wird in der Bundesrepublik in den nächsten 10 Jahren um weitere 3 Millionen steigen und dann in starker Progression immer weiter anwachsen. Mit jedem Hektar Land, das die Industrie, das Flugwesen, die Wehrmacht und der Straßenbau braucht und mit jedem Kind, das zusätzlich geboren wird, wächst die Macht der Bodenmonopolisten auch in Deutschland. Die Neofeudalisten unserer Tage werden dann aufgrund einer immer stärker werdenden Monopolmacht immer höhere Bodenpreise erzwingen und die Störungen, die vom ungelösten Bodenproblem auf die Wirtschafts- und Sozialordnung ausgehen, werden immer gefährlicher werden. Wehe, wenn eines Tages auch in Westeuropa das Maß voll ist, wenn etwa zugleich mit den mit Sicherheit künftig zu erwartenden Massenaufständen in der 3. Welt auch bei uns die Landlosen gegen die teufliche Macht der Bodenmonopolisten rebellieren! Dann wird die Demokratie auch bei uns eines Tages an dem heutigen Bodenunrecht zerbrechen und unsere Gesellschaft im dunkelsten Kommunismus versinken lassen.

Jeder einzelne sollte deshalb erkennen, daß die ungelöste Bodenfrage zum gefährlichen Unruhefaktor in unserer Gesellschaft geworden ist und daß sich die Situation künftig immer mehr verschärfen wird. Jeder einzelne von uns sollte die Gefahren rechtzeitig erkennen und dafür eintreten, daß den Anfängen gewehrt wird. So will ich schließen mit einem Goethewort:

„Noch ist es Tag, da rühre sich der Mann!
Die Nacht tritt ein, wo niemand wirken kann."

Zum Untergang Biafras

Weltmächte gegen Völkerrechte

von Dr. Lothar Vogel

Am 12. Januar hat der Kampf, den Biafra seit 2 1/2 Jahren um seine Existenz als selbständiges Land geführt hat, durch den Zusammenbruch der biafranischen Fronten sein Ende gefunden. Mit großer Teilnahme hat die Welt diesen Kampf verfolgt. Zahllose Proteste gegen die Mächte, die Nigeria im Angriff gegen Biafra unterstützten, haben gezeigt, welchen Abscheu die Völker gegen das Verbrechen des Volksmordes empfinden. Mannigfaltige Hilfsaktionen für die der Hungerblockade ausgesetzte Bevölkerung haben die Hilfswilligkeit der politisch unbeteiligten Nationen unter Beweis gestellt. Die Bundesrepublik Deutschland hat für das 14 Millionenvolk in Biafra annährend 25 Millionen aus humanitären Gründen zur Linderung der Not für Nahrungsmittel und Medikamente bereitgestellt. Das sind nicht ganz 1,50 DM pro Einwohner von Biafra.

Was uns als Zeitgenossen hieran in schockierender Weise deutlich werden muß, ist die Erkenntnis der völligen Wirkungslosigkeit aller Proteste und Hilfsaktionen, und es erhebt sich auf diesem Hintergrund die entscheidende Frage nach der Verankerung menschlicher Grundrechte in unserer Gesellschaft überhaupt.

Betrachten wir mit dieser Fragestellung die Geschehnisse in Ungarn, in der Tschechoslowakei und in Biafra: Was haben diese Völker in ihrem Schicksal gemeinsam und was unterscheidet sie darin?

In Ungarn stand der Wille und die Sehnsucht des Volkes nach rechtlich-demokratischen Zuständen im Widerspruch zu der kommunistisch totalitären Regierung. Juristisch gesehen war der Ungarnaufstand eine Rebellion gegen die Staatsgewalt. Da sich nach dem Regierungssturz durch die Aufständischen rasch genug eine neue Rußland-hörige ungarische Regierung bildete, die zu ihrem Schutz die russischen Panzer ins Land rief, konnte formaljuristisch von der Unterdrückung einer Rebellion gegen den ungarischen Staat gesprochen werden. Die Sympathie des Westens, die voll und ganz auf der Seite der Aufständischen war, änderte nichts an diesem Sachverhalt. Bestenfalls konnte sie die tiefe Differenz aufzeigen, die zwischen dem elementaren Rechtsempfinden der Völker und den formaljuristischen Auffassungen besteht.

Schwieriger vom Gesichtspunkt der russischen Gewaltherrschaft aus gestaltete sich die Lage in der Tschechoslowakei im Sommer 1968. Selbst das Sowjetsystem will und kann seinen eigenen Völkern gegenüber den Schein der Rechtlichkeit nicht ohne weiteres aufgeben und geriet in eine Zwangslage, als erst die Liberalisierungsbewegung der CSSR in Sowjetrußland großen Anklang zu finden begann – für das Gewaltregime wegen ihrer konsequenten Rechtlichkeit ein bedrohliches Geschehen – und dann die Bevölkerung der Tschechoslowakei sich so einmütig hinter ihre standhaften Reformpolitiker stellte, daß an eine Regierungsumbildung im pro-sowjetischen Sinne nicht zu denken war. Bei der Wahl zwischen der Gefahr

einer Liberalisierungswelle und derjenigen eines Rechtsbruches durch bewaffneten Einmarsch griff die Sowjetunion zum letzteren. Dieser Weg war der ihr gemäßere und sichere und führte – angesichts der Sinnlosigkeit jedes bewaffneten Widerstandes – zu einer nahezu unblutigen aber vollständigen Unterdrückung der Freiheitsbestrebungen des tschechoslowakischen Volkes. Die vielen Proteste gegen die Widerrechtlichkeit des Verfahres verhallten wirkungslos.

In den beiden geschilderten Fällen bestand in der „freien" westlichen Welt eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der offiziellen Stellungnahme der Regierungen und der Anteilnahme der Völker; die Informationen waren zuverlässig und nicht durch Verschleierungstendenzen getrübt.

Das tiefe Mitgefühl an dem Leidensweg dieser ihrer Rechte beraubten Völker aber erkaltete allmählich an der Ohnmacht, die ein solches Gefühl gegenüber den realen, allen Rechtszuständen spottenden Machtgegebenheiten hat, und an dem beruhigenden Gefühl der Sicherheit in der freien westlichen Welt.

Dem tiefer Denkenden aber blieb das Geschehene eine offene Wunde, nach deren tieferen Ursachen er nicht aufhören kann, zu forschen. Für ihn kann auch der Fall Biafras nicht damit abgetan sein, daß hier eine Rebellion niedergeworfen wurde, wie uns heute alle öffentlichen Informationen glauben machen wollen. Für ihn sind die Vorgänge in Nigeria geeignet, jedes Sicherheitsgefühl auch im Westen endgültig in Frage zu stellen und Recht und Einsicht zu fordern, wo sich Gefühl und Mitleid als sinnlos erwiesen haben.

Aus naheliegenden Gründen haben wir im Fall Biafra weit weniger exakte Informationen über die Vorgänge und ihre Hintergründe und es sei daher erlaubt, den Gesamtkomplex bis zum Beginn des sogenannten Bürgerkrieges zu schildern, ohne dessen Kenntnis die Rechtsfrage nicht zu klären ist.

Nigeria, im mittleren Afrika und mit seiner südlichen Grenze am Golf von Guinea gelegen, ist ein künstliches Staatsgebilde, aus englischen Eroberungen der Königreiche Benin, Lagos, Kalabar, Onitsha, Warri, Sokoto, Kano, Zaria und Bornu zusammengefügt. 1914 bekam es den Namen „Kolonie und Protektorat Nigeria". Aufgrund seiner gegensätzlichen Rassen, Sprachen – mehr als 120 – und Religionen , sowie seiner politischen und sozialen Strukturen war es für die Umbildung in ein föderatives System denkbar ungeeignet.

Im Norden leben die islamischen Haussas und Fulanis, regiert von Emiren, den mohammedanischen Feudalfürsten. Diese sind Gegner aller fremden Einflüsse, besonders des Christentums. Die Lebensweise ihrer Völker ist eine wenig aktive, die Gesinnung fatalistisch.

Neben ungezählten kleineren Stämmen leben die Yorubas im Westen und die Biafraner oder Ibos im Osten. Die Yorubas sind ein rein schwarzes Volk mit sehr alten Traditionen. Früher lebten sie in einer hirarchischen Staatsordnung in zahlreichen kleinen „Königreichen". Die Ibos praktizieren seit jeher in ihren Sippen und Großfamilien eine „Dorfdemokratie". Sie sind zu 90 % Christen (etwa zu gleichen Teilen evangelisch und katholisch). Aufgrund ihrer Tüchtigkeit, ihres hohen Bildungsgrades und ihres großen Wissensdurstes gelten sie als „größte Hoffnung des schwarzen Kontinents". Vergleichszahlen zwischen Nigeria und Biafra mögen das noch verdeutlichen:

Nigeria		Biafra
Einwohner:	40 Mill.	14 Mill.
Landesfläche:	902 000 qkm	80 000 qkm
Schulen:	250	300
Schüler:	1 000 000	1 250 000 (!)

Großbritannien erkannte die Rivalitäten und Gegensätze zwischen Haussas und Ibos und nutzte sie für sich. Es gewann sich die autoritär herrschenden Emire des Nordens durch Beteiligung an den Einnahmen aus den Bodenschätzen des Südens. Lord Lugard, der Erfinder dieses Kolonialisierungssystems, hat dafür die Formel „Indirect Rule" eingesetzt. Er entdeckte im Osten die anpassungsfähige Ibo-Elite, Beamte und Verwaltungsleute, die geeignet waren, die feudalistische Mauer im Norden von unten her zu durchdringen. 1944 wurde die erste politische Partei organisiert, der weitere Parteigründungen, zum Teil schon mit dem Ziel der Unabhängigkeit Nigerias, folgten. Auf dem Gebiet der politischen und konstitutionellen Entwicklung befürworteten die Ibos ein starkes geeintes Nigeria, während die Nordnigerianer den Zusammenschluß von 1914 immer wieder als einen Irrtum bezeichneten. Im Jahre 1950 fand eine Generalkonferenz in Ibadan zur Beratung über die nigerianische Verfassung statt, bei der die Nordnigerianer 50 % der Sitze in der Zentrallegislatur beanspruchten. Sonst wollten sie eine Lostrennung vom übrigen Nigerien auf der vor 1914 bestehenden Basis verlangen. Die Ibos entsprachen schließlich dieser Forderung, um ein Auseinanderfallen des Landes zu vermeiden.

Die folgenden Jahre boten eine Kette von Verfassungskrisen, Demonstrationen der Nordnigerianer im Sinne von Sezessionsbestrebungen und Lostrennungsversuche von Westnigerien. Unter diesen Umständen mußten die Ibos die Idee eines starken geeinten Landes fallen lassen und ein mehr föderatives Regierungssystem annehmen. Am 1. Oktober 1960 erhielt Nigerien unter diesen bedenklichen Voraussetzungen seine Unabhängigkeit. In der Unabhängigkeitskonstitution war für Nordnigeria die geforderte 50 %ige Vertretung im Bundesparlament fest verankert, wodurch für diese Region eine permanente Beherrschung der Bundesregierung sichergestellt war. Trotzdem blieb das Bild denkbar uneinheitlich. Machtkämpfe, Regierungskrisen, Bestechungen, Rivalität und Argwohn der Stämme unter einander, von Gruppen mit eigennützigen Interessen geschürt, führten zu Unruhen und Gewalttätigkeiten, die anläßlich einer unter bedenklichen Umständen durchgeführten Wahl im Okt. 1965 zum Zusammenbruch der Ordnung in Westnigeria und an den Rand des Bürgerkrieges führten. Drei Monate dauerte dieser für die Bevölkerung so unheilvolle Zustand an, ohne daß von der Regierung noch Initiativen zur Besserung ausgegangen wären. Schließlich wurde am 15. 1. 66 von jungen Offizieren aus allen Teilen Nigerias die Initiative ergriffen und eine Militärregierung als vorläufiges Instrument zur Wiederherstellung der Ordnung gebildet. Die Bundesregierung übergab die Macht an die bewaffneten Streitkräfte unter dem Befehlshaber Generalmajor Ironsi. Dieser stammte aus Ostnigerien, war also ein Ibo. Ironsi machte den ersten wirklichen Versuch, das Land und seine Bevölkerungsgruppen zu vereinigen und bemühte sich um die Mitarbeit von Vertretern aller Regionen. Der oberste Militärrat, dem außer Ironsi noch zwei Ibos und im übrigen drei Vertreter der West- und drei Vertreter der Nordregion angehörten (unter ihnen der

heutige Staatschef Nigerias, Gowon) verkündete am 24. Mai 1966 die Etablierung eines nationalen Executivrates für das gesamte Land unter Mitgliedschaft der regionalen Militärgouverneure und der vereinigten obersten Kader der Beamten, um eine wirksame Verwaltung des Landes für die Dauer des Militärregimes sicherzustellen. Diese Verfügung löste, obwohl die führenden Ibos nur zu einem Drittel daran beteiligt waren, über das ganze Land hin Unruhen und Gewaltakte gegen das Leben und Eigentum der in Nordnigerien lebenden Ostnigerianer aus. Schon 1945 und 1953 waren zahlreiche Ibos durch spontane Angriffe nordnigerianischer Horden umgekommen. Jetzt, im Mai und Juni 1966, nahmen diese Überfälle, von Nordsoldaten, örtlicher Regierungspolizei und Zivilisten in gemeinsamer Aktion durchgeführt, die Form eines organisierten Volksmordes an. Vom 29. Mai bis 1. Juni wurden tausende von Ibos mit ihren Familien getötet oder schwer mißhandelt. Dasselbe wiederholte sich am 5. Juni. Ein Strom von Flüchtlingen ergoß sich nach Ostnigeria. Trotz dieser Ereignisse befolgten die Ostnigerianer die Aufrufe Ironsis und Ojukwus, des Militärgouverneurs von Ostnigeria, und verhielten sich ruhig. Ja, nachdem sich der Sultan von Sokoto mit den ihm befreundeten Emiren dem obersten Militärrat angeschlossen hatte und den fliehenden Ostnigerianern Zusicherungen ihrer künftigen Sicherheit gemacht worden waren, kehrten viele von ihnen wieder in den Norden zurück.

Am 29. Juli verbreitete sich die Nachricht von einer durch Nordnigerianer inszenierten Revolte in der nigerianischen Armee. Ironsi und sein Gastgeber Fajuyi wurden als „entführt" gemeldet und sind seither verschwunden. Bald mehrten sich die Berichte aus vielen Orten des Westens und Nordens, die auf einen sorgfältig überlegten Plan hindeuteten, alle ostnigerianischen Offiziere und Soldaten aus der Armee auszumerzen. Überall erfolgten Überfälle, Morde an Soldaten und Erschießungen. Es ist unmöglich, die Zahl der Ostnigerianer in der Armee zu erfassen, die ihren eigenen nördlichen Armeeangehörigen zum Opfer fielen.

Oberstleutnant Gowon schwang sich bei dieser zweiten Militärrevolte zum Machthaber in Lagos auf, ohne daß das Schicksal Ironsis, dessen Adjutant er gewesen war, geklärt worden wäre. Um dem Blutbad ein Ende zu machen, nahm der Gouverneur Ostnigerias, Ojukwu, formlose Kontakte mit Oberstleutnant Gowon und den übrigen höheren Offizieren der Armee auf. Die Nordnigerianer bestanden darauf, daß sie nur unter der Bedingung das Feuer einstellen würden, daß dem Norden die Lostrennung gestattet würde. Ojukwu stimmte diesem Vorschlag schweren Herzens unter dem Druck der Ereignisse zu. Später mußte er erfahren, daß Gowon seinerseits sich weigerte, jemals seine Zustimmung zu diesen Bedingungen zu geben. Er gab aber Zusicherungen über das Ende der Tötungen, und die Ostnigerianer entsandten im Glauben daran Delegierte zu neuen Gesprächen über die Verfassung. Kaum hatten diese begonnen, da setzten die Nordnigerianer eine neue Welle von Morden, Plünderungen und Brandschatzungen in Gang gegen alle Ostnigerianer und besonders gegen die eben zurückgekehrten Flüchtlinge. Die Ostnigerianer ergriffen die Flucht, alle Zufahrtsstraßen waren verstopft, und viele Flüchtlinge, vor allem zurückbleibende Frauen und Kinder wurden von den verfolgenden Nordnigerianern niedergemacht.

Im Verlauf dieser Pogrome sind 30 000 Männer, Frauen und Kinder getötet worden. 2 000 000 Ibos sind von ihren Wohnstätten in allen Teilen Nigerias in das Ursprungsland ihres Stammes geflüchtet. Auf diese Ereignisse hin erklärte Ojukwu am 30. Mai 1967 die Unabhängigkeit Biafras.

Gowon muß diesen Schritt vorausgesehen haben und sich des Schutzes und der Waffenhilfe westlicher und östlicher Mächte sicher gewesen sein, als er (schon im Oktober und November 1966) nordnigerianische Truppen an den Grenzen Biafras aufmarschieren ließ. Er muß gewußt haben, daß Biafra keine Hilfe durch Anerkennung seines Selbstverteidigungsrechtes und seiner Existenz als Volk erhalten würde. Tatsächlich ist ja das Land Biafra (mit Ausnahme von vier afrikanischen Staaten) völkerrechtlich nicht anerkannt worden, wodurch jede offizielle internationale Hilfe – vor allem der U.N.O. – ausgeschlossen wurde und sein Schicksal besiegelt war.

Am 4. April 1968 stellte die Frankfurter Allgemeine Zeitung fest: „Der Chef der Zentralregierung, Generalmajor Gowon, hat im August 1966, als er sich nach der zweiten Revolution als neuer Machthaber vorstellte, gesagt: „Die Rebellen, das sind wir!" Er war gefragt worden, ob die Meuterer bestraft würden, die, wie es zunächst hieß, gegen die bisherige Militärregierung rebelliert und deren führende Köpfe umgebracht hatten. Tatsächlich gehörte Gowon selbst zu den Rebellen, und sein Gegenspieler Ojukwu hat ihn niemals als neuen Staatschef anerkannt. Ojukwu war von der im Januar an die Macht gekommenen Militärregierung Ironsi eingesetzt worden und leitet seine Stellung mithin direkt von der letzten Regierung ab, die Nigeria allgemein anerkannt als Ganzes geführt hatte. Gowons Regierung hat hingegen niemals die Macht über das ganze Staatsgebiet ausgeübt. Daß sie dennoch international anerkannt worden ist, hat als Grundlage nicht rechtliche, sondern politische Überlegungen".

Es liegt auf der Hand, daß Gowon und seine Helfer die Waffenlieferungshilfe Englands sowie die Waffen- und Flugzeughilfen Rußlands – und Ägyptens, das die Piloten stellte – zur Niederwerfung der „Rebellen" mit den Schätzen des an Erdöl und Mineralvorkommen reichen Biafra und mit neuen Machtstellungen für Rußland in Nigeria erkauft hat. Die Nichtanerkennung Biafras, nachdem schon verschiedene afrikanische Sezessionen international anerkannt worden waren, die Waffenlieferung eines christlichen Volkes an Mohammedaner zur Ausrottung eines anderen christlichen Volkes, die Niederwerfung durch eine allen humanitären Vorstellungen Hohn sprechende Hungerblockade unter Mithilfe englischer Kriegsschiffe, die gemeinsame Aktion mit Rußland (zu derselben Zeit, da man gegen das Vorgehen der Russen in der CSSR protestierte, die ihrerseits unter Dubcek die Waffenlieferungen an Nigeria eingestellt hatte!) dies alles zeigt, daß es sich um eine massive Verbindung politischer und wirtschaftlicher Interessen handelt, gegenüber denen rechtliche Gesichtspunkte offensichtlich keine Rolle mehr spielen. Wo aber das Recht keine Rolle mehr spielt oder nur noch als „Fable convenue" für den Alltagsgebrauch einer momentan in relativer Ruhe und Sicherheit sich befindenen Welt gebraucht wird, da geraten die elementaren Grundlagen einer ganzen Menschheit ins Wanken.

Die Labilität der internen Stammesgegebenheiten Nigerias, verstärkt durch die jahrzehntelange koloniale Unmündigkeit, ergibt Verhältnisse, die nur schwer bis in alle Einzelheiten durchschaubar sind. Entscheidend aber sind die Rechtsverhältnisse, die als Grundrechte jedem Einzelnen wie jedem Volke zuerkannt werden müssen. Das Gemeinsame im Schicksal Biafras, Ungarns und der Tschechoslowakei liegt in der Tatsache, daß allen diesen Völkern das Selbstbestimmungsrecht vorenthalten wird. Dieses Selbstbestimmungsrecht der Völker ist aber in Wirklichkeit nur ein Ausdruck der menschlichen Grundrechte, auf die wir jetzt noch einmal besonders unseren Blick richten müssen.

Jeder Mensch ist als physisches und soziales Wesen in zweifacher Weise in das Leben auf der Erde hineingestellt. Seine Existenz beruht auf seinem Verhältnis zu dieser Erde – konkret zu dem Stück Erde, auf dem er lebt und arbeitet, und auf der Beziehung, die er zu seiner Fähigkeit und ihren Früchten hat. Als Herr seines Bodens und der Nutzung seiner Kräfte und Gaben kann er sein Schicksal tätig gestalten. Dasselbe gilt für menschliche Gemeinschaften im kleinen wie im großen. Die Freiheit und die Höhe ihrer Kultur hängen von der Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit ihrer einzelnen Mitglieder ab. Wo der Lebensraum zu begrenzt ist, um allen Menschen einen eigenen Anteil am Boden zu gewähren, müssen Gesetze und Ordnungen dafür sorgen, daß der Gewinnanteil, den eine dichte Besiedelung bringt, allen zugute kommt, um die Entfaltung jedes Einzelnen zu ermöglichen.

Das Privateigentum mit käuflichen Rechten am Boden war immer eine Quelle des Unrechts gegenüber denjenigen, die dadurch von der elementaren Lebensgrundlage abgeschnitten waren. Am katastrophalsten hat sich das Bodenunrecht in den Ländern ausgewirkt, die heute als die „unterentwickelten" bezeichnet werden[1]. Hier hat es durchweg zu sklavereiartigen Zuständen geführt. Der Unterschied zu den zivilisierten Ländern, in denen dieselben unfreiheitlichen Bodenverfassungen gelten, ist aber nur ein gradweiser, kein prinzipieller. Wer als Mieter oder Pächter anderen zinspflichtig ist und wer von der Mitbeteiligung an den natürlichen Bodenschätzen seines Landes ausgeschlossen ist, bleibt mit einem Teil seiner Arbeitserträge ein Sklave.

Bis ins Mittelalter hinein galten bei den germanischen Völkern noch gesunde und ursprüngliche Bodenrechtsverhältnisse. Erst die Überfremdung mit den römischen Rechtsbegriffen eines käuflichen Privatrechts am Boden hat dieselben verdrängt und in den europäischen Ländern großes Unheil angerichtet, das sich im Laufe der Kolonisierung in viele außereuropäische Länder ausbreitete und zum Teil auch dort noch vorhandene gesunde Verhältnisse zerstörte.

Das Verhältnis des Menschen zu seiner Arbeit und ihren Erträgen zeigt eine Parallele zum Bodenrecht insofern, als das zur Entfaltung der Arbeitsteilung und kulturellen Entwicklung so segensreiche Geldwesen in seiner heutigen überalteten Rechtsform mit der Möglichkeit künstlicher Verknappung eine Machtstellung bekommen hat, auf deren Grundlage es den Menschen ebenso im Zustande der Tributpflicht und teilweisen Sklaverei halten kann wie das heutige Bodenrecht und

1 Vgl.: Herbert K. R. Müller „Das ungelöste Bodenproblem als Störungsfaktor in der Sozial- und Wirtschaftsordnung" in diesem Heft „Fragen der Freiheit"

den Verwaltern des heutigen Geldwesens unentwegt unverdiente Geldmittel zufließen läßt, aufgrund deren sie sich wieder der käuflichen Bodenrechte bedienen können.

Alle sekundären überkommenen Rechte und ihre Interpretationen haben sich als wirkungslos erwiesen, als es sich darum handelte, elementare Völkerrechte zu schützen. Gerade im Bodenrecht handelt es sich um ein „Naturrecht", auf dem sich das übrige soziale Leben aufbaut. Wird dieses Urrecht verfälscht, durch welches System auch immer, dann werden auch die sekundären Rechte, die sich darauf aufbauen, unwahr[2]. Die Menschenwürde, die die Grundlage aller Völkerrechte ist, verlangt eine weltweite Wiederherstellung des wahren und ursprünglichen Bodenrechtes. Nur eine echte Demokratie, die die Rechtserkenntnisse des einzelnen Individuums mit einbezieht in die allgemeine Rechtsfindung, kann die Hoffnung auf die Überleitung von zerrütteten Konventionsrechten zu wahrhaften, den Völkerfrieden sichernden Volksrechten gewähren.

Es ist für uns nicht verwunderlich, daß der Bolschewismus die Grundrechte in seinem Machtbereich auslöscht. Daß aber im Falle Biafras von den westlichen Staaten am weiteren Abbau der Grundrechte in der Welt gearbeitet wird, zeigt, daß auch hier Weltmächte gegen Völkerrechte stehen.

2 Vgl.: Dr. H.H. Vogel „Woran scheiterte die Bildungsreform" Folge 75

Zeitkommentare

Zum Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes (Ein Beitrag zu einem neuen Bodenrecht)

von Jobst von Heynitz

A. Einleitung

Ein neuer Entwurf des sogenannten Städtebauförderungsgesetzes der kleinen Koalition von SPD und FDP wird zur Zeit diskutiert.

Dieser Entwurf löst den Entwurf über ein Städtebauförderungsgesetz (genauer Titel: Entwurf eines Städtbau- und Gemeindeentwicklungsgesetzes) ab, der im November 1968 von der Regierung der Großen Koalition zwischen CDU/CSU und SPD in den Bundestag eingebracht wurde.

Der Entwurf aus dem Jahre 1968 hatte einen Vorgänger im Jahre 1965. Dieser Entwurf wurde jedoch nicht vom Bundestag verabschiedet, weil die Wahlperiode endete. Deshalb wurde dieser Entwurf 1966 unverändert dem Bundestag wieder vorgelegt und schließlich durch den Entwurf aus dem Jahre 1968 abgelöst.

B. Die Notwendigkeit eines Städtebauförderungsgesetzes

Gründe für die Notwendigkeit eines Städtebauförderungsgesetzes sind

1. der durchgreifende wirtschaftliche und soziologische Wandel;
2. der steigende Bedarf an Flächen für Wohnungen, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, Erholungsgebiete, Verkehrsflächen, öffentliche Einrichtungen;
3. der Wildwuchs der Bodennutzung und dadurch verursachte ungünstige Mischung von Standorten,
   unzureichende Erschließung mit Versorgungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen,
   Verödung der Innenstädte,
   Vergiftung der Umwelt, des Wassers, der Luft, gesundheitsschädliche Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Verkehrsschwierigkeiten, Überlastung der Verkehrsflächen;
4. die durch das Angebot preisgünstiger Flächen verursachte zufällige Entwickwicklung der Bodennutzung in eine Richtung, die die Verhältnisse noch verschlechtert;
5. der schlechte Bauzustand vieler Gebäude, hervorgerufen durch Krieg, Wohnraumbewirtschaftung, Wirtschaftskrisen;
6. der unwirtschaftliche Einsatz von öffentlichen und privaten Mitteln;
7. die Feststellung, daß rechtliche Handhaben fehlen, um
   die bisher gewachsenen Zustände zu beseitigen und zu ändern, die vorauszusehende weitere Fehlentwicklung zu verhindern,
   eine Entwicklung einzuleiten, durchzuhalten und durchzusetzen, die die beanstandeten Erscheinungen und die zukünftigen Probleme meistert.
   An dieser Stelle wird hervorgehoben, daß insbesondere das Bundesbaugesetz wenig rechtliche Möglichkeiten bietet, die gewünschte Entwicklung

durchzusetzen. Die Befugnisse nach dem Bundesbaugesetz reichten nicht aus, die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren seien zu kompliziert, dauerten zu lang und stellten daher keine Grundlage dar, die angestrebte Entwicklung durchzusetzen.

C. Der Zweck des Städtbauförderungsgesetzes

I.

Das Städtbauförderungsgesetz soll rechtliche Handhaben schaffen, um

die geschilderten Zustände zu beseitigen und zu ändern und die vorauszusehende Fehlentwicklung zu verhindern,

es soll helfen,

Pläne durchzusetzen, die vorhanden sind und geeignet erscheinen, die aufgetretenen und erwarteten Mißstände und die zukünftigen Probleme zu meistern.

Es ist festgestellt worden:

Mit dem Bundesbaugesetz kann durch Bauleitplanung ein Rahmen der städtebaulichen Entwicklung, es können durch Erschließung und Umlegung geeignete und baureife Grundstücke geschaffen werden.

Ob die mit der Bauleitplanung vorgesehene und durch Erschließung und Umlegung ermöglichte Bodennutzung, insbesondere also die Bebauung ausgeführt wird, so stellte man weiter fest, bleibt nach der heutigen Rechtslage (mit Bundesbaugesetz und anderen Gesetzen) allein der Initiative der Grundeigentümer überlassen. Ein Mittel, das die Grundeigentümer veranlaßt, der Planung entsprechend den Boden zu nutzen, insbesondere die Grundstücke zu bebauen, wenn sie dies nicht wollen, gebe es nicht. – Das zur Zeit gültige Boden- und Bauplanungsrecht wirkt nur in der Weise, daß sich Grundeigentümer, die Grundstücke bebauen oder sonst nutzen wollen, an die gültige Planung halten müssen und nicht in anderer, davon abweichender Weise bauen oder Boden nutzen dürfen.

Soll eine Planung vollzogen werden, so ist man bei der gegenwärtigen Rechtslage auf die freiwillige Ausführung durch die Eigentümer angewiesen. Dieser Zustand soll nicht länger hingenommen werden, weil dieser Zustand als die Ursache für die Schwierigkeiten und die auftretenden Probleme angesehen wird. Es genüge nicht, so führt die Begründung des Entwurfs aus, daß man Maßnahmen lediglich vorbereitet und daß Bebauungspläne aufgestellt werden. Das öffentliche Interesse verlange vielmehr darüberhinaus, daß die Maßnahmen und Pläne auch alsbald verwirklicht werden. Die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (also nicht die gesamte sich wiederholende Entwicklungsplanung, sondern nur ein Teil davon) stellen von der Vorbereitung bis zum Abschluß eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit dar und sollten – im Interesse der Allgemeinheit und der betroffenen Eigentümer selbst – möglichst schnell verwirklicht werden. Deshalb müßten Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen von der öffentlichen Hand veranlaßt, von ihr umfassend geleitet und regelmäßig durch den Einsatz erheblicher Mittel ermöglicht werden.

II.

Auch das Wirtschaftswachstum soll durch die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen garantiert werden.

Es ist beobachtet worden, daß der Wohnungsbau und die damit verbundene Bautätigkeit zum wirtschaftlichen Wachstum erheblich beigetragen haben. Nachdem der Wiederaufbau nach dem letzten Krieg weitgehend abgeschlossen ist, wird ein Rückgang der Bautätigkeit befürchtet. Nach der Begründung könne dieser Nachfrageausfall durch die Maßnahmen der Städtebauförderung aufgefangen und da-

mit das Wirtschaftswachstum von dieser Seite garantiert werden.

D. Mittel und rechtliche Handhaben des Städtebauförderungsgesetzes

I.

Der Entwurf erinnert in seiner Gestaltung an das Flurbereinigungsgesetz, mit dem der wirtschaftlich nachteilige Wildwuchs bei der Verteilung landwirtschaftlicher Grundstücke unterbrochen und die Grundstücke wirtschaftlich geordnet neu verteilt werden.

Erhebliche private und öffentliche Mittel werden für die Flurbereinigung und die dabei durchgeführte Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke aufgewendet.

II.

Die wesentlichen Regelungen im einzelnen:

A. Die Gemeinde ist nach dem Städtebauförderungsgesetz der wesentliche Träger der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Durch Sanierungsmaßnahmen sollen in erster Linie alte Baustrukturen aufgelöst und durch – heute angemessene – Strukturen ersetzt werden. – Mit Entwicklungsmaßnahmen soll die Planung in größeren Bereichen und für die Zukunft durchgesetzt werden.

B. Es werden Sanierungsgebiete oder Entwicklungsgebiete festgelegt. Für diese Gebiete werden verbindliche Pläne für die durchzuführenden Maßnahmen erlassen.

C. Die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen dürfen die Grundeigentümer selbst durchführen. Nur wenn die Grundeigentümer die Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nicht innerhalb einer bestimmten Frist durchführen oder dazu nicht in der Lage sind, können sie gezwungen werden, die Maßnahmen in einem Zwangsverband unter Beteiligung der Gemeinde durchzuführen oder die Durchführung durch die Gemeinde oder durch Dritte, die die Gemeinde damit beauftragt hat, zu dulden. Zu diesem Zweck sind Vorschriften über einen Sanierungsverband und über Bebauungs-, Modernisierungs- und Abbruchsgebiete vorgesehen.

D. Außerdem unterliegen die Grundeigentümer in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten folgenden Beschränkungen:

1. Grundstücksveräußerungen sind genehmigungspflichtig.
2. Die Bodennutzung und Bebauung darf nur im Rahmen der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen.
3. Die Gemeinde hat ein Vorkaufsrecht in praktisch allen Fällen.
4. Die Gemeinde hat ein Grunderwerbsrecht, wenn Grundstücksveräußerungen nicht genehmigt werden.
5. Das Enteignungsrecht ist verschärft worden. Die Enteignung als solche darf schon durchgeführt werden, wenn über die Höhe der Enteignungsentschädigung noch nicht entschieden ist, sondern nur über die Berechtigung zur Enteignung.
6. Bei Bemessung der Höhe von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen (z.B. bei der Enteignung) werden Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf Sanierung oder Entwicklung entstanden sind, nicht berücksichtigt; derartige Werterhöhungen werden ausnahmsweise nur in dem Umfang berücksichtigt, in dem der Grundeigentümer dazu beigetragen hat.

E. Die Gemeinde muß nach Beendigung der Sanierung oder der Entwicklungsmaßnahmen Grundstücke, die nicht für Straßen oder für andere öffentliche Einrichtungen und Zwecke gebraucht werden, an Privatpersonen veräußern.

Die Grundstücke müssen nicht direkt an diese Personen, sie können auch an Genossenschaften veräußert, und den Privatpersonen können Anteilsrechte an den Genossenschaften eingeräumt werden.

Die sanierten und entwickelten Grundstücke müssen bevorzugt Personen angeboten werden, die durch die Sanierung oder Entwicklung Grundstücke verloren haben (frühere Grundstückseigentümer). Die Gemeinde darf die sanierten oder entwickelten Grundstücke zu Preisen abgeben, bei denen die Werterhöhungen durch die Sanierung oder die Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt sind. Die Veräußerung wird daher dazu führen – das wird jedenfalls erwartet –, daß die Gemeinde Gewinne erzielt. Denn sie erwirbt die Grundstücke zu Preisen, bei denen die durch die Sanierung oder Entwicklung zu erwartenden Werterhöhungen nicht berücksichtigt sind, während sie die Grundstücke zu Preisen veräußern darf, die die Werterhöhungen enthalten.

F. Die Sanierung und die Entwicklungsmaßnahmen sollen aus drei Quellen finanziert werden:

1. Die Grundeigentümer werden die finanzielle Last teilweise selbst tragen; dies wird dann der Fall sein, wenn sie an der Sanierung interessiert sind und diese selbst durchführen. Soweit Werterhöhungen der Grundstücke durch Sanierung oder Entwicklung entstehen, müssen die Grundeigentümer sich an der Finanzierung entsprechend beteiligen.
2. Die erwarteten Gewinne aus der Veräußerung sanierter oder entwikkelter Gebiete durch die Gemeinden sollen zur Finanzierung herangezogen werden.
3. Öffentliche Mittel der Gemeinden, der Länder und des Bundes sollen bereit gestellt werden.

E. Vorbehalte gegen das Städtebauförderungsgesetz

I.

A) Bei dem Entwurf fällt auf, daß die (neuen) Befugnisse für die Gemeinden oder die sonst bei der Sanierung und Entwicklung eingeschalteten Stellen von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die mit unbestimmten Begriffen umschrieben sind.

Das liest sich z.B. so:

„§ 3 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Die Gemeinde kann ein Gebiet, das städtebauliche *Mißstände* aufweist, die nur durch Sanierungsmaßnahmen beseitigt werden können, durch Beschluß förmlich als Sanierungsgebiet festlegen, wenn das *öffentliche Interesse es rechtfertigt*, die Sanierung . . . .

(2) *Städtebauliche Mißstände* liegen *insbesondere* vor, wenn das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit

1. den *allgemeinen Anforderungen* an *gesunde* Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an *die Sicherheit* der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen *nicht entspricht* oder
2. die Erfüllung der Aufgaben *erheblich beeinträchtigt*, die im Rahmen einer *geordneten städtebaulichen Entwicklung nach seiner Lage und seiner Funktion* in der Gemeinde oder *nach der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung* der Gemeinde *im Verflechtungsraum* obliegen."

Vor diesen Begriffen müssen die Gerichte und die Verwaltung kapitulieren. Es sind viele Rechtsstreitigkeiten zu erwarten.

B) Die vorgesehenen Verfahren sind kompliziert und werden wahrscheinlich viel Zeit in Anspruch nehmen. Allerdings wird das Enteignungsverfahren durch

die frühe Besitzeinweisung und durch die Abtrennung der Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung gegenüber den heutigen Verhältnissen für die schnelle Durchführung von Planungsmaßnahmen besser geeignet sein.

Trotz der Erweiterung der Eingriffsbefugnisse muß damit gerechnet werden, daß die Planungen nur langsam durchgesetzt werden können, und damit das Gesetz nicht praktikabel ist.

II.

Die Begründung zum Städtebauförderungsgesetz stellt fest:

Es genüge nicht, Bebauungspläne aufzustellen; die Bebauungspläne müßten vielmehr auch verwirklicht werden. – Die Verhältnisse würden sich fortlaufend verändern, deshalb sei das Bundesbaugesetz zu kritisieren, das statische Verhältnisse voraussetze und darauf abgestellte Regelungen vorsehe.

Die notwendige Folgerung aus diesen Feststellungen der Begründung zum Städtebauförderungsgesetz ist, daß immer wieder der Entwicklung der Verhältnisse angepaßte Pläne aufgestellt und verwirklicht, das heißt durchgesetzt werden müssen.

Diese notwendige Folgerung scheint im Städtebauförderungsgesetz aus folgenden Gründen nicht beachtet zu werden:

1. Eine Inkonsequenz liegt bereits darin, daß – wenigstens dem Wortlaut und der Begründung nach – nicht jede Planung, sondern nur ein Teil davon, nämlich die Sanierungs- und Entwicklungsplanung gegenüber den Grundeigentümern durchgesetzt werden muß.
2. Begründung und Text des Entwurfs vermitteln den Eindruck, als sei Sanierung und Entwicklung eine einmalige Aufgabe, die deshalb nur einmal durchgeführt werden müsse.

III.

A) Ein Haupthindernis für jede Änderung des Bodenrechts ist immer die Tatsache gewesen, daß Grundeigentümer allgemein, aber insbesondere einige Grundeigentümer dagegen massiven Widerstand geleistet haben. Sie haben auch immer gegen gesetzlich zugelassene Maßnahmen Widerstand geleistet. Man hat eine dumpfe Ahnung davon, daß mit dem Eigentum an Grundstücken spezifische Vorteile verbunden sind, die die Ursache dieser Widerstände sind. Die Frage, welche Grundlage die mit dem Eigentum an Grundstücken verbundenen Vorteile haben und ob es eine Möglichkeit gibt, diese Grundlage zu neutralisieren, wird kaum gestellt.

Eine Reihe von Autoren hat versucht nachzuweisen, daß die Ursache für die mit dem Eigentum an Grundstücken verbundenen Vorteile weder das Eigentum als solches, noch die Marktwirtschaft, noch der Kapitalismus, sondern folgende Tatsache ist:

Eigentümer von Grundstücken genießen dadurch, daß Grundstücke nicht vermehrbar sind, bei der gegenwärtigen Rechtslage ein Monopol, weil sie mit Grundstücken einen (mehr oder minder) wertvollen Gegenstand besitzen, der nichts bzw. so gut wie nichts kostet.

Die Grundeigentümer können durchsetzen, daß Dritte ihr Grundstück nur gegen ein (mehr oder minder hohes) Entgelt, die sogenannte Grundrente (eine Monopolrente) zur Nutzung erhalten; gleichgültig ist dabei, in welcher Form die Dritten die Grundstücke zur Nutzung erhalten – ob als Eigentum oder ob zur Pacht.

Maßgeblich für die Höhe der Grundrente ist die Nachfrage nach dem jeweiligen Grundstück. Seine Lage zur Umgebung und die Tatsache, wie das Grundstück benutzt werden darf, sind

also die ausschlaggebenden Faktoren für die Höhe des zu erzielenden Entgelts (der erzielbaren Grundrente) und die sonstigen kostenlos gebotenen Vorteile des Grundstücks.

Neutralisiert werden kann das Monopol der Grundeigentümer, wenn die erzielbare (nicht die erzielte) Grundrente den Eigentümern abverlangt, z.B. durch Steuer abgeschöpft wird[1].

Das Städtebauförderungsgesetz enthält keine Vorschriften, die die Abschöpfung der erzielbaren Grundrente vorsehen. Dies ist aus folgenden Gründen ein Nachteil:

Jede Planung und die der Planung entsprechend durchgeführten Veränderungen von Grundstücken, also auch die sehr weitgehenden Veränderungen nach dem Städtebauförderungsgesetz, beeinflussen die Umgebung von Grundstücken und legen fest, wie das jeweilige Grundstück genutzt werden darf. Damit werden die Faktoren für die Vorteile, die die Grundstücke gewähren, z.B. die Faktoren für die Nachfrage und damit für die Höhe der Grundrente verändert. Die von der Planung und deren Durchführung nachteilig betroffenen Eigentümer werden deswegen der Planung entschieden Widerstand entgegensetzen, weil sie ihren Interessen widerspricht.

Möglichkeiten für einen entschiedenen Widerstand bietet das Städtebauförderungsgesetz viele: Es kann z.B. auf den maßgeblichen Gemeinderat Einfluß genommen werden, es können Rechtsstreitigkeiten geführt werden, die den Fortgang der Maßnahmen aufhalten.

B) Da die Vorteile, die die Grundeigentümer bei der gegenwärtigen Rechtslage genießen, durch das Städtebauförderungsgesetz und auch sonst nicht neutralisiert werden, muß wahrscheinlich bei der Durchsetzung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz in den meisten Fällen von den Zwangsbefugnissen Gebrauch gemacht werden, die das Städtebauförderungsgesetz vorsieht. Denn die Grundeigentümer oder eine Reihe von ihnen werden regelmäßig kein Interesse an der Sanierung und Entwicklung haben, weil damit Nachteile verbunden sind. Die Möglichkeit des Städtebauförderungsgesetzes, daß Grundeigentümer die Sanierung und Entwicklung selbst in die Hand nehmen und dadurch die Vorhaben in angemessener Frist durchgeführt werden können, dürfte deshalb nur selten wahrgenommen werden und nur von theoretischem Wert sein; dies insbesondere deshalb, weil unter den Eigentümern oft Anlaß zu Streitigkeiten gegeben sein wird, weil die eine Maßnahme einem Eigentümer nützt, für den anderen jedoch nachteilige Folgen hat. Deshalb darf die Prognose gewagt werden, daß eine beschleunigte und den veränderten Umweltverhältnissen und Umweltgefahren angemessene Durchsetzung von Planungen erst möglich ist, wenn die erzielbare Grundrente abgeschöpft wird und damit nicht mehr ökonomische oder andere Vorteilsinteressen der Grundeigentümer der Planung und ihrem Vollzug entgegenstehen.

F. Zusammenfassung

I.

Sollte das Städtebauförderungsgesetz verabschiedet werden, so werden seiner Durchführung viele Grundeigentümer – nicht weil sie böse Menschen sind, sondern veranlaßt durch ihre Interessen, insbesondere durch ihre ökonomischen Interessen – erhebliche Widerstände entgegensetzen. Die Widerstände, die ihre

1 Näheres hierzu in Folge 76 dieser Schriftenreihe, Seite 33 und 46 mit weiteren Nachweisen.

Grundlage in diesen Interessen haben, werden erst dann fortfallen, wenn die erzielbare Grundrente abgeschöpft wird.

II.

Das Städtebauförderungsgesetz ist – was inzwischen in einigen Zeitschriften mit größerer Leserzahl anerkannt wird[2] – nur ein Anfang der Reform des Bodenrechts. Es stellt jedoch auf jeden Fall einen Schritt zu einem neuen Bodenrecht dar, weil mit ihm notwendige Planungen besser durchgesetzt werden können als mit den heutigen rechtlichen Grundlagen. Im übrigen macht auch eine Abschöpfung der erzielbaren Grundrente eine umfassende Planung und entsprechende Durchsetzungsbefugnisse, wie sie z.B. im Städtebauförderungsgesetz enthalten sind, nicht überflüssig.

III.

Die Wahrscheinlichkeit, daß der gegenwärtige Entwurf vom Bundestag verabschiedet und damit Gesetz wird, ist groß, weil die Problemkenntnis zugenommen hat. Ob nach der Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes die Bemühungen um eine weitere Verbesserung des Bodenrechts fortgesetzt werden, oder erlahmen wird, muß abgewartet werden.

Jobst v. Heynitz

2 Vgl. „Spiegel", Nr. 35 vom 25.8.1969; Volkswirt aus dem Jahre 1969, Nr. 48, 49, 50

Seminar für freiheitliche Ordnung
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.

25. Tagung

Für 1970 ist die Sommertagung des
Seminars für freiheitliche Ordnung
für die Zeit
vom 1. bis 9. August
wieder
in Herrsching am Ammersee
vorgesehen.

Thema:

Freie Gesellschaft
ohne Kapitalismus

Die Persönlichkeitsautonomie als
Sozialprinzip

Bitte merken Sie sich den Termin jetzt schon vor und machen Sie auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam.

Schon lange wird zwischen östlicher Unfreiheit und westlichem Kapitalismus nach einem dritten Weg gesucht. Seit dem Prager Frühling kann der Frage, ob eine freie Gesellschaft ohne eine kapitalistische Wirtschaftsordnung realisierbar ist, nicht mehr ausgewichen werden. Manche meinen, die Lösung in einer Kombination der östlichen Wirtschaftsordnung mit westlicher Demokratie und kultureller Freiheit gefunden zu haben. Andere differenzieren stärker; sie sehen in der Zentralplanwirtschaft eine freiheitsfeindliche Einrichtung und unterscheiden zwischen Marktwirtschaft und Kapitalismus; unter dem Schlagwort sozialistische Marktwirtschaft erstreben sie eine Wirtschaftsordnung ohne Kapitalismus.

Die meisten Kapitalisten und die meisten Antikapitalisten meinen, daß Freiheit und Kapitalismus identisch seien und die Überwindung des Kapitalismus nur unter Freiheitsverzichten möglich sei. Deshalb nehmen viele den Kapitalismus um der Freiheit willen in Kauf. Eine solche Entscheidung ist bitter. Wer überhaupt geneigt ist, über künftige Formen unserer Gesellschaft nachzudenken, sollte sich trotz aller Zweifel ernsthaft die Frage vorlegen, ob eine freie Gesellschaft ohne kapitalistische Wirtschaftsordnung realisierbar ist. Weil es das noch nirgends auf der Welt gibt, ist Skepsis gegenüber allen Patentrezepten angebracht – nicht aber ein lähmender Skeptizismus gegenüber dem eigenen Urteilsvermögen. Wer Neues sucht und finden will, muß den Mut aufbringen, sich auf ungewöhnliche Gedankengänge einzulassen, um sie prüfen zu können. Gelegenheit und Anregungen bietet die angekündigte Tagung. Das Ziel lohnt die Mühe der Mitwirkung.

Ihre Mitwirkung haben zugesagt:

Manfred Abelein, MdB., Professor Dr. jur., Universität Regensburg
Klaus Adomeit, Dr. jur., Privatdozent, Universität Köln
Hermann Bauer, Lehrer, Ulm
Eckhard Behrens, Assessor, Stuttgart
Hans Ulrich Gallwas, Dr. jur., Privatdozent, Universität München
Willi Geiger, Professor Dr. jur., Senatspräsident beim Bundesgerichtshof, Richter beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Jobst von Heynitz, Gerichtsassessor München
Hans Hoffmann, Dipl.-Ing., Bern
Hermann Hummel, Dr. jur., Geschäftsführer der Senatskommission für Auslands- und Ausländerstipendium der Universität München
Heinz Peter Neumann, Direktor, Berlin
Fritz Penserot, Kaufmann, Kirn/Nahe
Horst Rumpf, Dr. phil., Pädagogisches Seminar der Universität Konstanz
Ota Šik, Professor der Sozialwissenschaften, Universität Basel (Prag/CSSR)
Herbert Spies, Dipl.-Volksw., Wuppertal
Erwin Stein, Professor Dr. jur., Richter beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe
Bodo Steinmann, Dr. rer. pol., Privatdozent, Universität Bochum
Heinz Hartmut Vogel, Dr. med., Eckwälden/Boll
Gawan Vogel, cand. rer. pol., Frankfurt/Main
Horand Vogel, Dipl.-Volksw., Düsseldorf
Lothar Vogel, Dr. med., Ulm
Paul Ludwig Weinacht, Dr. jur., wiss. Ass. beim deutschen Bildungsrat (Prof. Dr. H. Maier), Universität München
Peter Weinbrenner, Dr. rer. pol., Dipl.-Volksw., Köln

Vorläufiges Programm

Sa. 1.8.70	So. 2.8.70	Mo. 3.8.70	Di. 4.8.70	Mi. 5.8.70
	9.00 Uhr *Vorträge mit Diskussion*			9.00 Uhr *Berichte und Diskussion* über die Arbeit der Gruppen
	Über die Kultur-ordnung	Über die Wirtschafts-ordnung	Über die Staats-ordnung	
	10.40 Uhr Pause			
Anreise — Öffnung des Tagungsbüros um 10.00 Uhr	11.00 Uhr *Gruppenarbeit* – siehe unten –			
	12.30 Uhr Mittagessen – Mittagspause			
17.00 Uhr Begrüßung Vorstellung der Referenten	16.00 Uhr *Vortrag mit Diskussion*	16.00 Uhr *Vortrag mit Diskussion*	16.00 Uhr *Vortrag mit Diskussion*	16.00 Uhr *Vortrag mit Diskussion*
18.00 Uhr Abendessen – Abendpause				
20.00 Uhr *Vortrag* Persönlichkeits-autonomie als Sozialprinzip	20.00 Uhr *Vortrag*	20.00 Uhr *Vortrag*	20.00 Uhr *Vortrag*	20.00 Uhr *Vortrag*

Die Gruppen werden an folgenden Themen arbeiten:

1. Die Kulturordnung
2. Die Wirtschaftsordnung
3. Die Staatsordnung
4. Menschenkunde und Sozialerkenntnis

Do. 6.8.70	Fr. 7.8.70	Sa. 8.8.70	So. 9.8.70
9.00 Uhr *Vorträge mit Diskussion* Die Interdenpendenz der Ordnungen			9.00 Uhr Zusammenfassendes Forumgespräch Berichte über die Gruppen Gemeinsame Rückschau Schlußwort
Staat und Wirtschaft	Staat und Kultur.	Wirtschaft und Kultur	
10.40 Uhr Pause			
11.00 Uhr *Gruppenarbeit* – siehe unten –			
12.30 Uhr Mittagessen – Mittagspause			Abreise
16.00 Uhr *Seminar* Die Problematik des Kapitalismus für eine freie Gesellschaft			
18.00 Uhr Abendessen – Abendpause			
20.00 Uhr Geselliger Abend	20.00 Uhr *Vortrag*	20.00 Uhr *Vortrag*	

5. Das Methodenproblem in den Sozialwissenschaften – zur positivistischen, dialektischen und phänomenologischen Methode

Bericht über das interne Kolloquium des „Seminar für Freiheitliche Ordnung" am 1.–3. Januar 1970 in Eckwälden

In der Zeit vom 1. bis 3. Januar 1970 fand in Eckwälden wieder ein internes Kolloquium der Mitarbeiter und einiger engerer Freunde des „Seminar für Freiheitliche Ordnung" statt. Diese Kolloquien, die seit einiger Zeit mehr oder weniger regelmäßig zwei bis dreimal jährlich zwischen den öffentlichen Sommertagungen des Seminars stattfinden, haben die Aufgabe, durch kurze Referate und Berichte und sich daran anschließende Gespräche im Teilnehmerkreis neuere Entwicklungen insbesondere im sozialwissenschaftlichen, wirtschaftspolitischen und kulturpolitischen Bereich zu verfolgen und zu verarbeiten, aktuelle sowohl wie grundsätzliche Probleme immer wieder neu zu durchdenken, Lösungsmöglichkeiten zu formulieren und zu diskutieren und die öffentlichen Sommertagungen inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten. Dieser Arbeitsstil hat sich gut bewährt, und es ist vorgesehen, diese Kolloquien weiter fortzusetzen.

Dieses Mal wurde innerhalb des Generalthemas „Marktwirtschaft ohne Kapitalismus", unter dem die Probleme und Möglichkeiten einer freiheitlichen und gerechten Wirtschaftsordnung bereits in mehreren Kolloquien behandelt worden waren, der Fragenkreis „Ordnung innerhalb der Betriebe und Vermögensbildung" besprochen. Den aktuellen Anlaß dazu lieferten die immer drängender werdenden Mitbestimmungsforderungen der Gewerkschaften, die von der SPD einerseits, der FDP andererseits entwickelt und in wichtigen Punkten voneinander differierenden Mitbestimmungsmodelle, das damals kurz vor der Veröffentlichung stehende (und inzwischen auch erschienende) Gutachten der von der vorigen Bundesregierung eingesetzten Mitbestimmungskommission (Prof. Biedenkopf) und die ebenfalls in der letzten Zeit wieder erneut aufgelebten öffentlichen Diskussionen (auch im Zusammenhang mit konjunkturpolitischen Erfordernissen) möglicher Formen der Vermögensbildung breiterer Schichten bzw., der Umverteilung des Vermögenszuwachses.

Die Gespräche verliefen unter reger Beteiligung aller Teilnehmer in lebhafter und zeitweilig auch sehr engagierter Form und knüpften zunächst an die erwähnten aktuellen Anlässe an. Anhand einer Analyse der im allgemeinen bestehenden innerbetrieblichen Arbeitsverhältnisse und der damit zusammenhängenden Rechts- und Machtverhältnisse (Widerspruch zwischen verfassungsmäßig garantierter Gleichheit aller Bürger und der tatsächlichen Machtüberlegenheit der Kapitaleigentümer) kamen die Gespräche sehr bald auf die ganz grundsätzlichen Probleme der Funktionsfähigkeit der marktwirtschaftlichen Ordnung überhaupt, ihrer Störungen durch monopolistische Elemente und die möglichen Modelle für die gerechte und funktionsfähige Gestaltung der innerbetrieblichen Zusammenarbeit.

Dabei erwies es sich, daß eine ganze Anzahl von Begriffen und von bisher als gültig unterstellten Zusammenhängen und Gesetzmäßigkeiten noch weiterer eingehender Diskussion und Präzisierung bedürftig ist. Als Beispiele seien hier nur genannt der „optimale Beschäftigungsgrad" als Zustand der Ausgewogenheit der Machtverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit und der Begriff der menschlichen Arbeit als wirtschaftliches und anthropologisches Problem. Als weiteres zentrales Gesprächsthema erwies sich die Gegenüberstellung und die Spannung zwischen dem Modell einer gerechten und

freiheitlichen Ordnung auf makroökonomischer und betrieblicher Ebene einerseits und der gegenwärtigen politischen und ökonomischen Realität andererseits. Das Problem von Strategie und Taktik der Durchsetzung dieser Ordnung und u.a. auch die Frage, ob und inwieweit bereits heute schon wirkende ökonomische und gesellschaftliche Kräfte vorhanden sind, die genutzt werden könnten, wird auf den nächsten Kolloquien noch eingehend zu behandeln sein.

In einem der nächsten Hefte von „Fragen der Freiheit" wird ein zum Thema Mitbestimmung und Vermögensbildung grundsätzlicher und zusammenfassender Aufsatz erscheinen, in dem auch die wesentlichsten der im Kolloquium erarbeiteten Ergebnisse und zum Bewußtsein gebrachten neuen Fragestellungen verarbeitet sein werden. Auf eine zusammenfassende Darstellung des Gedankenganges des Kolloquiums kann daher an dieser Stelle verzichtet werden.

HS

Bericht der Arbeitsgruppe „Wirtschaft" des Seminars für freiheitliche Ordnung an der Universität Frankfurt/Main

– Freiheit und Gerechtigkeit in der Wirtschaft –

Seit Beginn des Wintersemesters 1969 findet in der Universität Frankfurt wöchentlich ein Arbeitskreis „Freiheit und Gerechtigkeit in der Wirtschaft" statt. Nach mehreren Abenden hat sich folgender Arbeitsstil entwickelt: Ein bestimmter Kreis von Themen wird anhand von Literatur vorbereitet und diskutiert. Aus dieser Arbeit ergaben sich dann gemäß den Interessen und Fähigkeiten der Teilnehmer neue Themen. Jedes Thema wird nach Möglichkeit geschlossen dargestellt. Wichtige Ergebnisse werden vervielfältigt und an Teilnehmer und Interessenten verteilt.

Bisher wurden u.a. folgende Themen behandelt:

- Der Begriff des Organismus in Natur und Gesellschaft
- Die Funktionen des Wirtschaftens: Produktion, Zirkulation, Verbrauch
- Kapitalismus als Prinzip der „Quasi-Monopole" der Bildung, der Politik und der Wirtschaft.
- Geldfunktionen historisch gesehen
- Schleichende Inflation und Rezession-Bedeutung der Vollbeschäftigung für das Verhältnis der Sozialpartner.

Für weitere Abende sind folgende Themen geplant:

3. 2. 1970 „Semesterabschluß": Rückblick, Planung weiterer Arbeit, Information über Aktivitäten anderer Gruppen und Institutionen (mit Ausstellung).

17. 2. 1970 Die Finanzierung der Kultur: Bildung, Fürsorge, Kunst

24. 2. 1970 Das Bodenproblem und Vorschläge zu einer gerechteren Bodenordnung

3. 3. 1970 Interdependenz der Ordnungen von Wirtschaft, Recht und Kultur.

Ferner ist für die Zeit vom 9. April bis 12. April ein Wochenendseminar geplant über „Entwicklung gesellschaftlicher Organisationsformen" mit Training der Teamarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Hochschule. Die Teilnahme hierfür ist auf 16 Personen beschränkt; es sind noch vier Plätze offen.

Für Interessenten: Unsere Arbeit ist öffentlich. Sie findet im Studentenhaus der Universität Frankfurt, Jügelstr. 1, Raum 105, Dienstag 20.15–21.45 Uhr, statt. Kontaktadresse: *Gawan Vogel,* 6 Frankfurt/M 1, Zeppelinallee 25.

G V

Zahlen aus der Volkswirtschaft[1]
zusammengestellt von Diederich Römheld

Zeitpunkt oder Zeitraum	Bargeld umlauf 2)	Preisindices[3]			Handelsbilanz	Arbeitsmarkt	
		Grundstoffe	Einzelhandelspreise	Lebenshaltung[4]	(+Exportüberschuß	offene Stellen	Arbeitslose
	ME/JE Mio.DM	MD/JD[6] 1958=100	MM/JI) 1958=100[5]	MM/JD 1962=100	MS/JS Mio.DM	ME/JD Tsd.	ME/JD Tsd.
1965	31.453	100,2	115	109,0	+1203	649,0	147,4
1966	32.906	107,7	119	112,8	+7952	528,5	169,1
1967	32.829	104,0	120	114,4	+16860	301,9	465,9
1968	34.943	100,7	107,1	116,1	+18358	498,2	312,7
12/68	34.943	103,1	107,6	117,3	+2688	487,1	266,4
1/69	34.332	100,4	108,0	118,1	+115	550,2	368,6
2/69	35.049	100,5	108,2	118,3	+1055	624,7	374,1
3/69	35.161	100,6	108,3	118,6	+1595	719,9	243,2
4/69	35.500	100,6	108,5	119,0	+1311	763,3	155,2
5/69	35.932	100,5	108,7	119,3	+1432	807,2	123,0
6/69	36.325	101,1	108,8	119,7	+1149	848,0	110,7
7/69	37.034	101,6	108,8	119,5	+1659	861,1	108,0
8/69	36.961	102,3	108,5	119,5	+1007	854,7	103,8
9/69	36.642	102,5	108,6	119,6	+1325	832,5	100,5
10/69	36.828	103,1	108,9	119,8	+1453	787,1	107,8
11/69	38.572	104,2	109,3	120,1	+1445	735,8	118,8
12/69	37.274	f	109,8	120,6	+2013v	669,9v	192,2v

Diskontsatz ab 18.4.1969 4 % 20.6.1969 5 % 11.9.1969 6 %

MA, MM, ME, MS, MD Monats- } -anfang, -mitte, -ende, -summe, -durchschnitt
JA, JM, JE, JS, JD Jahres- }
f) Zahlen liegen nocht nicht vor v) vorläufige Zahlen

Anmerkungen:

1) Die hier wiedergegebenen Zahlenfolgen sind noch nicht saisonbereinigt.
2) Bilanzzahlen der Deutschen Bundesbank, also ohne vom Bund aus ausgegebene Scheidemünzen und mit Kassenbeständen der Kreditinstitute sowie mit den im Ausland befindlichen deutschen Noten.
   Der Bargeldumlauf M ist neben seiner Umschlagehäufigkeit U und dem Warenangebot Q ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für das Preisniveau P:MxU=QxP (FISHERsche Tauschgleichung).
3) Diese Indexzahlen geben nicht notwendig die Entwicklung des Preisniveaus P wieder, da sie jeweils nur einen kleinen Ausschnitt aus dem gesamten Warenangebot berücksichtigen
4) 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen des allein verdienenden Haushaltsvorstandes.
5) Ab Mai 1968 ist 1962 das Bezugsjahr.
6) Ab 1969 ist 1962 das Bezugsjahr.

Quellen:
Ausweise, Monatsberichte und Geschäftsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main; „Statistischer Wochendienst" des Statist. Bundesamtes, Wiesbaden

Schweizerischer Studienkreis für freiheitliche Ordnung

Tagung vom 25./26. April 1970
im Blaukreuzheim in Weggis am Vierwaldstätter See.

Das Bodenproblem

H. *Hoffmann:*	Die Bedeutung des Bodens im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft.
A. *Laubi:*	Das Bodenrecht
Prof. *Richardt:*	Die heutige Eigentumsproblematik in christlicher Sicht
R. *Matthias:*	Wie kommen wir weiter

Anschrift für Unterlagen und Anmeldungen:
Studienkreis für freiheitliche Ordnung
Gotthelfstr. 1
CH 8640 Rapperswil.

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

„Fragen der Freiheit", herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur (Sitz: 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfgang-Straße 13b) erscheint sechsmal im Jahr. Wirtschaftliche Interessen sind mit der Herausgabe nicht verbunden. Der Druckkostenbeitrag ist so bemessen, daß sich die Schriftenreihe gerade selbst trägt.
Herausgeber: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur durch Dr. Lothar Vogel, 79 Ulm, Römerstraße 97.
Bezugspreis: für das Einzelheft Richtsatz DM 2,50, für das Doppelheft DM 5,–
Bezug: „Fragen der Freiheit", 6554 Meisenheim/Glan, Herzog-Wolfg.-Str. 13 b, Tel. (0 67 53) 6 69
Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung der Wirtschaft, des Staates und der Kultur, 6554 Meisenheim, Konto-Nr. 261 404 Postscheckkonto Frankfurt a. Main.
Banken: Volksbank Meisenheim Konto Nr. 5611

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers

Herstellung: Anton Hain KG, Meisenheim/Glan